

Schriftlicher Bericht aus dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Gliederung	Seite
Einleitung	4
1. Entwicklung des kirchlichen Lebens	5
1.1. Mitgliedschaft von Minderjährigen in kirchlichen Organen und Gremien	5
1.2. Entwicklungsperspektiven für Kirchenkreise	6
1.3. Strukturüberlegungen für die Kreiskirchenämter	8
1.4. Zwischenbericht zu den Eckpunkten des Werkeprozesses	10
1.5. Perspektiven für die Gleichstellungsarbeit der EKM	12
1.6. Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Ordnung der geistlichen Ämter und Durchlässigkeit von Haupt-, Neben- und Ehrenamt“	13
1.7. Ordination von Prädikanten	13
1.8. Beschlusstext „Kirche der Gerechtigkeit und des Friedens werden“ für die Frühjahrstagung der Landessynode	13
1.9. Zum Regionalteil des neuen Gesangbuchs	14
2. Kirche und Gesellschaft	14
2.1. Erleichterte Rückholung von Ausgetretenen	14
2.2. Flüchtlingsarbeit in der EKM	15
2.3. Demokratie und politisches Engagement in der EKM	16
2.3.1. Auslobung eines Umweltpreises der EKM	16
2.3.2. Fachtag Rechtsextremismus am 03.03.2023 im Collegium Maius Erfurt	16
2.3.3. Der Beauftragte in Thüringen	16
2.3.4. Der Beauftragte in Sachsen-Anhalt	17
2.4. 30 Jahre Staats-Kirchenvertrag in Sachsen-Anhalt	18
2.5. Zukunftszentrum „Deutsche Einheit und Europäische Transformation“	18
2.6. Zentrum für Dialog und Wandel (ZDW) der EKBO	18
2.7. Gespräch in Halberstadt – Zusammenarbeit der Landeskirchen im Harzkreis	19
3. Die EKM im Kontext der Ökumene und im interreligiösen Dialog	19
3.1. Fortsetzung der Nahost-Arbeit der EKM	19
3.2. Partnerschaftsbeziehung zu Tansania	19
3.3. Pressearbeit bei ökumenischen Tagungen	20
3.4. Interreligiöser Dialog	20
4. Kirche in der Bildungsverantwortung	20
4.1. Schulstiftungen in der EKM – Zulegung der Evangelischen Johannes-Schulstiftung zur Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland	20

5.	Kirche in der Personalverantwortung	21
5.1.	Erteilung Bewerbungsrecht um Pfarrstellen in der EKM	21
5.2.	3. Landeskirchliche Pfarrstelle für den Interimsdienst in Kirchengemeinden der EKM	21
5.3.	Ausbildung und Nachwuchsgewinnung	21
5.3.1.	Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	21
5.3.2.	Entsendungsdienst: Eignung, Aufnahme (und Einweisung in Stellen) bzw. Nichtaufnahme	21
5.4.	Personalentwicklung	21
5.5.	Weiteres	22
5.5.1.	Unterstützung der Evangelischen Landeskirche Anhalts im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes	22
5.5.2.	Aktuelles zur Beihilfe	22
5.5.3.	Zuschuss zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung	22
6.	Fortentwicklung der kirchlichen Ordnung	22
6.1.	Kirchengesetz zur Erprobung neuer Strukturen – Eröffnung des Stellungnahmeverfahrens	22
6.2.	Entwicklungen im Dienstrecht	23
6.2.1.	Ordnung des Konventes der Inhaberinnen und Inhaber der Kreis Pfarrstellen für Vertretungsdienste in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	23
6.2.2.	Zweite Verordnung (VO) zur Änderung der UrlaubsVO Pfarrer und der UrlaubsVO Kirchenbeamte	23
6.2.3.	Regelungen zu Sonderurlaub für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zur notwendigen Kinderbetreuung bei Schließung von Einrichtungen zur Kinderbetreuung, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie der Akutpflege	23
6.3.	Entwicklungen im Arbeitsrecht und Mitarbeitervertretungsrecht	23
6.3.1.	Stellungnahme zur Novellierung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD und zum Entwurf eines Kirchengesetzes über eine gemeinsame Arbeitsrechtliche Kommission in der EKD	23
6.3.2.	Ergebnis des Stellungnahmeverfahrens zur Ausführungsverordnung zur Einheitlichen Durchführung der Gehaltsabrechnung durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST-AV)	23
6.3.3.	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen	24
6.3.4.	Übernahme der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission für das Diakonische Werk	24
6.4.	Weitere Gesetze, Ordnungen u. a. Rechtsnormen im Berichtszeitraum	24
6.4.1.	Verordnung zur Änderung des Geschäftsordnungsrechts kirchlicher Leitungsorgane	24
6.4.2.	Hinweisgeberschutzgesetz; Bestimmung der internen Meldestelle für die EKM	24
6.4.3.	Richtlinie zur Erstellung von Dienstanweisungen und Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und Ordnung der Kammer für Kirchenmusik	24
6.4.4.	Kollektenplan der EKM für das Haushaltsjahr 2024	24
6.4.5.	Beschluss der Richtlinie zur Gottesdienstberatung in der EKM	25
6.4.6.	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte und Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung	25
6.4.7.	Ehrenamtsgesetz	25
6.5.	Landeskirchliches Archiv- und Bibliothekswesen	25
6.5.1.	Digitale Langzeitarchivierung im Verbund kirchlicher Archive	25

6.5.2.	Unterstützung der EKD-Aufarbeitungsstudie ForuM, Teilprojekt E	25
6.5.3.	Mittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die Ministerialbibliothek Erfurt	26
6.5.4.	Beteiligung an kirchengeschichtlicher Tagung	26
6.5.5.	Änderung der Benennung des Landeskirchlichen Archivs der EKM	26
7.	Finanzen, Bau und Grundstücke	26
7.1.	Aktuelles zur Umsatzsteuer (Reisen/Vorsteuer)	26
7.2.	Situation und Perspektive der Orgeln in der EKM	26
7.3.	IBA-Finale 2023	27
7.4.	EKM als Untere Denkmalschutzbehörde in Sachsen-Anhalt	27
7.5.	Grundstücksverwaltung und Grundstücksverkehr, Gebäudekonzeptionen	28
8.	Weitere Informationen aus dem Landeskirchenamt	28
8.1.	Organisationsentwicklung, Umweltmanagement, Personalsituation des Landeskirchenamtes	28
8.1.1.	Neuausrichtung des Referates A2 im Präsidialdezernat	28
8.1.2.	Neustrukturierung des Referates Gemeinde (B5) im Dezernat Bildung und Gemeinde	28
8.1.3.	Informationen zum Mobilitätskonzept der EKM	28
8.1.4.	Prävention sexualisierter Gewalt in der EKM – Errichtung von zwei Stellen	29
8.2.	Öffentlichkeitsarbeit	29
8.2.1.	Dienstleistungsvertrag mit MailingWork, Service für Kirchenkreise und Einrichtungen	29
8.2.2.	EKM-Redaktionssystem Nadminstudio für die Internetpräsenz der Landeskirche u. a.	30
8.2.3.	Social Media-Arbeit	30
8.3.	Entwicklungen in der IT-Arbeit des Landeskirchenamtes	30
8.3.1.	Sachstandsbericht IT	30
8.3.2.	Fortentwicklung der landeskirchlichen Kommunikationsplattform Office 365	31
8.3.3.	Einführung einer neuen Software zur elektronischen Erfassung der Arbeitszeit des Landeskirchenamtes und der unselbständigen Dienste, Werke und Einrichtungen	31
8.3.4.	Novellierung der IT-Ausstattungsrichtlinie	31
8.4.	Bericht über den ersten Digital-Tag der EKM und über die Empfehlungen für die Schaffung eines grundlegenden Rahmens für die Entwicklung einer „Digitalstrategie“	31
8.5.	Weiteres	32
8.5.1.	Sachstandsbericht „Desksharing“	32
8.5.2.	Von der Arbeit der Referentin des Präsidenten	32
9.	Personalnachrichten	32

Einleitung

„BERICHT, m. relatio, expositio, nuntiatio, kunde, nachricht, unterricht. dazu fügen sich mehrere verba:

- 1) geben: bat in, das er mir von dem allen gewissen bericht gebe. Dan. 7, 16; ich werde davon ausführlich bericht geben; ich aber wil euch des ein guten bericht geben. WIKRAMS irr. bilger A 2;
 was hilft es, dasz ich geb bericht von allem, was jemahls gewesen. WECKHERLIN 415.
 ein dichter soll bericht von wahrer weisheit geben. OPITZ.
- 2) nehmen: des nemen ein bericht von dem wein. SEITZ lustseuche s. 14; wer mehr zu wissen begeret, der wirt daselbst nicht weniger bericht nemen. M. STIFEL coss. 135;
 hierusz das volk nam den bericht, er hette gsehn ein englisch gsicht. trag. Joh. A 4.
- 3) thun:
 auf dasz viel leichter könt erfolgen die geschicht, davon ich euch jetzund wil kürzlich thun bericht. . WERDERS Ariost 11, 30;
 davon wir unten absonderlich bericht thun wollen. AUG. BUCHNERS anl. zur poeterei 122.
- 4) haben: weil sie doch den guten gewissen, so rechten bericht und verstand haben, nichts schaden können. LUTHER 5, 256^b; allein derhalben, das sie nicht bericht gehabt haben. 6, 374^b; wil derowegen mit denen, welche jede wunden übereins wöllen geheftet haben, doch des heftens kleinen oder keinen bericht haben, etwas sprach halten. FEL. WÜRTZ 9. 5
- 5) fragen, fordern, erfordern:
 ausz fürwitz fragt ich mer bericht umb ursach seiner zuversicht. SCHWARZENBERG 154, 1.
- 6) empfangen: solicher ordnung bericht empfaen. beschlusz des reichsreg. von 1501 §. 2; der ich sonst keinen mündlichen bericht von der coss mein lebenlang empfangen hab. M. STIFEL coss 179.
- 7) wissen: darnach hette ich gerne gewust gewissen bericht von dem vierden thier. Daniel 7, 19; leute, die im hause bericht und gelegenheit wusten. HEBELS schatzk. 167.
- 8) sagen: sage mir doch einer einen kurzen bericht, wie ichs dann machen sol, dasz ich den sonntag und andere feiertage löblich zubringe? SCHUPPIUS 192.
- 9) erstatten: kurz man erstattete bericht. GELLERT 1, 205.
- 10) erlangen: ich kann davon keinen bericht erlangen.
- 11) ohne verbum: nach deinem bericht; laut bericht; zufolge berichts; der bericht vom wahren gottesdienste. pers. rosenth. 7, 20; ein schlechter und leichter bericht. STIFEL coss 82; ein guter, genügender, trefflicher bericht.“

Ein Blick ins Grimm'sche Wörterbuch (Grimm, Jakob; Grimm, Wilhelm: Deutsches Wörterbuch, Bd. 1 A – Biermolke, Leipzig 1854, Nachdruck München 1984: Sp. 1521) zeigt Ihnen, liebe Synodale, umfassend auf, was man mit einem Bericht alles machen kann. Das gilt natürlich auch und in diesem Zusammenhang besonders für den Bericht aus dem Landeskirchenamt. Da ich dieses nun schon im dritten Jahr leiten darf, komme ich gern den Ziffern 1), 3) und 7) bis 9) aus der Grimm'schen Aufstellung nach und hoffe, Ihren Anforderungen an einen guten, genügenden, trefflichen Bericht genügen zu können.

Denn die Entwicklungen, Schwerpunkte der Arbeit des Landeskirchenamtes und seiner Werke und Einrichtungen und einige weitere unbedingt interessante Informationen sind in dem nachfolgenden Bericht in der gebotenen Kürze und der notwendigen Ausführlichkeit niedergelegt. Ziel der Arbeit des Landeskirchenamtes ist es immer noch zuerst, die Arbeit in der Vielfalt unserer Kirche mit ihren Gemeinden, Kirchenkreisen, Zusammenschlüssen, Einrichtungen und Werken zu unterstützen und zu fördern.

Es ist offenkundig, dass wir dieses Ziel nicht gut erreichen werden, wenn wir nur in den eingefahrenen Bahnen weitermachen. Die kirchliche Landschaft ist durch die gesellschaftliche Großwetterlage, weltweite Konfliktlagen und Krisen nicht nur stetigen Veränderungen, sondern teilweise sogar einem radikalen Wandel unterzogen. Häufig treten Herausforderungen in Erscheinung, die eben noch nicht im Blickfeld waren, und die Spielregeln passen sich – notwendigerweise – an. Auf all jene veränderten Bedingungen sollte eine zeitgemäß arbeitende Behörde reagieren, um funktional zu bleiben und ihre Aufgabe bestmöglich zu erfüllen. Veränderungen, an vielen Stellen hoffentlich Verbesserungen, sind daher nicht nur unumgänglich und erforderlich, sondern können auch hilfreich dabei sein, vorhandene Strukturen und Arbeitsweisen auf ihre Wirksamkeit zu prüfen und anzupassen, aber auch im Blick zu haben, das „Gute zu behalten“.

Nun hat das Landeskirchenamt das große Glück, eine kirchliche Behörde zu sein. Die Wörter „Amt“ und „Behörde“ stehen zwar in dem Ruf, dass die eine oder andere Mühle noch etwas langsamer mahlt als es gelegentlich wünschenswert wäre, andererseits aber auch den entscheidenden Vorteil, dass unsere Mühlen immer vor einem unverwüstlich schönen und fröhlichen Hoffnungshorizont mahlen, um im Bild zu bleiben, wie grob das Getreide auch sein mag. Möge in diesem Sinne Gottes Segen auf den Mühlen, dem Mahlen, aber auch auf dem Mehl sein.

Dieses Vorwort kann nicht enden, ohne dass ich meinen Dank und meine Wertschätzung ausdrücke, sowohl gegenüber denjenigen, die wertvolle Zuarbeit für diesen Bericht geleistet haben, als auch allen Mitarbeitenden, die die eigentlichen Trägerinnen und Träger des Landeskirchenamtes sind und deren tägliche Arbeit, Hilfe und Unterstützung außerordentlich wertvoll waren und sind.

Und nun eine erfreuliche Lektüre!

Nein, einen Moment noch: Ist Ihnen eigentlich aufgefallen, dass Sie nach der Grimm'schen Definition den Bericht nur nehmen, haben, fragen, fordern, erfordern, empfangen oder erlangen können, nicht aber lesen? Sollten die sprachwissenschaftlich so akribisch arbeitenden Brüder das vergessen haben? Oder zeigt diese Lücke, dass der „Bericht“ ursprünglich und auch zu Zeiten der Brüder Grimm noch eher etwas mündlich Vorgetragenes war und das „Lesen“ und „Schreiben“ (das fehlt auch!) von Berichten erst in unserer heutigen schriftlichen, wenigstens textgebundenen Zeit der „Normalfall“ geworden ist? Dann lassen Sie uns aber darüber reden!

1. Entwicklung des kirchlichen Lebens

1.1. Mitgliedschaft von Minderjährigen in kirchlichen Organen und Gremien

Auf der Frühjahrstagung der Landessynode wurde zu den rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen der Beteiligung Minderjähriger in kirchlichen Leitungsorganen berichtet (DS 9/1). Rechtlich können Minderjährige in Leitungsorganen mitwirken und mitstimmen, wenn die Sorgeberechtigten mit der Mitwirkung einverstanden sind. Im Ergebnis hat die Landessynode beschlossen, dass die Wählbarkeit mit vollendetem 16. Lebensjahr eingeführt werden soll. Leitungsfunktionen sollen weiterhin unter der Bedingung der Volljährigkeit stehen. Für den Gemeindegemeinderat wird dieses Modell auf der diesjährigen Herbsttagung der Landessynode durch die vorgeschlagenen Änderungen an der Kirchenverfassung (DS 8.1/1) und des Gemeindegemeinderatsgesetzes (DS 8.2/1) zur Beschlussfassung eingebracht. Bei den weiteren Organen ist die Einbringung von Gesetzesentwürfen im kommenden Jahr vorgesehen.

Dies schließt daran an, dass in der „Jugendsynode“ die Anzahl der Jugendsynodalen erhöht wurde, indem alle bisher anwesenden Jugendsynodalen auch Stimmrecht haben. Daneben wurde die Möglichkeit der Benennung von Stellvertretern eröffnet. Der notwendigen Änderung der Kirchenverfassung und des Synodenwahlgesetzes folgte eine Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode.

1.2. Entwicklungsperspektiven für Kirchenkreise

Auf der Landessynodaltagung vom 17.-19.11.2021 wurde im Bericht des Präsidenten zur Arbeit des Landeskirchenamtes und (damals noch umfasst:) Landeskirchenrates ausführlich die Beschlusslage des Landeskirchenrates vom 02. und 03.07.2021 vorgestellt. Der vorliegende Bericht geht auf einige weitere Schritte hin zu einer neuen Kirchenkreisstruktur ein. Inzwischen sind vielfältige Gesprächsinitiativen und Sondierungsrunden entstanden, sodass sich flächendeckend Kirchenkreise zu Sondierungen zusammengefunden haben. Im August 2023 wurden Eckpunkte zu Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Kirchenkreise im Rahmen des Projekts „Entwicklungsperspektiven der Kirchenkreise“ übermittelt. Zwei Wege sind dabei als Weiterentwicklung der derzeitigen Organisationsstruktur dargestellt: die Bildung eines Kirchenkreisverbandes, der wesentliche Aufgaben der beteiligten Kirchenkreise übernimmt, oder die Fusion mehrerer Kirchenkreise zu einem neuen Kirchenkreis. Beide Wege haben Vor- und Nachteile. Bis Ende November 2023 sind die Kirchenkreise gebeten, einen Sachstandsbericht im Landeskirchenamt einzureichen. Die Modelle würden nach derzeitiger Planung in einem künftigen „Kirchenkreisstrukturgesetz“ geregelt, das für 2024 vorgesehen ist.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass neben der rechtlich schon jetzt möglichen Fusion von Kirchenkreisen zu einem neuen Kirchenkreis die Möglichkeit des Zusammenschlusses von Kirchenkreisen zu einem Kirchenkreisverband insbesondere deshalb neu geschaffen werden soll, um der Sorge vorzubeugen, dass gerade manche ehrenamtlich auf Kirchenkreisebene Mitwirkende wegen der größeren Entfernungen in einem fusionierten Kirchenkreis und wegen des für sie unüberschaubaren größeren Zuständigkeitsbereichs zu stark belastet und demotiviert werden und ihr ehrenamtliches Engagement einstellen könnten. Da mit dem Zusammenschluss zu einem Kirchenkreisverband die bisherigen Kirchenkreise erhalten bleiben, bestünde für solche ehrenamtlich Mitwirkenden weiterhin die Möglichkeit, sich wie bisher in „ihrem“ Kirchenkreis in der Kreissynode oder im Kreiskirchenrat mit seinem begrenzten räumlichen Wirkungsbereich einzusetzen; nur die belastbareren Ehrenamtlichen würden ihren Kirchenkreis in den Organen des neuen Kirchenkreisverbandes bei der Wahrnehmung der an ihn übertragenen Aufgaben vertreten, die Anzahl der Mandate für ehrenamtliche Mitarbeit würde sich nicht verringern, kein ehrenamtliches Engagement ginge verloren. Damit setzt das Modell des Kirchenkreisverbandes allerdings voraus, dass die an ihm beteiligten Kirchenkreise als voll funktionsfähige Kirchenkreise mit arbeitsfähigen und vollständig besetzten Organen (Kreiskirchenrat, Kreissynode, Superintendent) erhalten bleiben, wie sie von der Verfassung vorgesehenen sind, die insoweit keine Ausnahmen zulässt. Der Kirchenkreisverband hat also dann seine Berechtigung, wenn eine alternativ in Betracht zu ziehende Vereinigung von Kirchenkreisen zu einer Einbuße ehrenamtlicher Mitarbeit führen würde; umgekehrt ist die Bildung eines Kirchenkreisverbandes nicht sinnvoll, wenn die ehrenamtlich verfügbaren Kräfte nicht ausreichen, um genügend Mandate in allen Kreissynoden und Kreiskirchenräten aller beteiligten Kirchenkreise und in den Organen des Kirchenkreisverbandes zu besetzen. In diesem Fall sollte auf eine Fusion zugegangen werden. Denn zum einen ist die Struktur eines Kirchenkreisverbandes aufgrund des Fortbestehens der beteiligten Kirchenkreise als voll funktionsfähige Körperschaften in jedem Fall wesentlich komplizierter und weniger flexibel, zum anderen können regionale Strukturen und flexiblere Einsatzmöglichkeiten für ehrenamtlich Mitarbeitende auch in einem fusionierten größeren Kirchenkreis hergestellt werden, um bestimmten Ehrenamtlichen die Überschaubarkeit ihres Einsatzbereiches zu erhalten.

Angesichts der mit der Zusammenlegung von Kirchenkreisen im Norden der Landeskirche schon erreichten und im Süden mit den Fusionen bevorstehenden flächenmäßigen Ausdehnung vieler Kirchenkreise erscheint die Schaffung regionaler Binnenstrukturen in solchen Kirchenkreisen sinnvoll. So könnten beratende regionale Beiräte dem Kreiskirchenrat oder der Kreissynode zuarbeiten. Denkbar ist auch die Einrichtung von Ausschüssen der Organe des Kirchenkreises mit regionalen Zuständigkeiten, für die insoweit nicht nur Beratungs-, sondern auch Entscheidungskompetenzen geregelt sind. Hierzu ist die Möglichkeit der Einführung beratender Ausschüsse in Kirchenkreisen angedacht. Während die „Regionen“ im Kirchenkreisverband durch die Grenzen der beteiligten Kirchenkreise vorgegeben sind, könnten

die Regionen in einem fusionierten Kirchenkreis nach anderen Gesichtspunkten bestimmt werden, mithin flexibler gebildet, verändert und den Bedürfnissen der ehrenamtlich Mitwirkenden angepasst werden. Die Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb eines fusionierten Kirchenkreises sind mithin größer als im Kirchenkreisverband mit seinen durch die bestehenden Kirchenkreise vorgegebenen Strukturen.

Einen zumindest theoretischen Vorteil bietet der Kirchenkreisverband insoweit, als die Wiederherstellung der alten Strukturen durch das Fortbestehen der beteiligten Kirchenkreise wesentlich einfacher zu leisten wäre, als dies mit der Auflösung eines fusionierten Kirchenkreises und der Wiedererrichtung der vormaligen Kirchenkreise möglich wäre. Allerdings setzt dies voraus, dass die Gründe für die Bildung der größeren Strukturen in Wegfall geraten, also insbesondere ein erheblicher Zuwachs an Gemeindegliedern in den alten Kirchenkreisen deren Wiederherstellung mit wachsenden Verkündigungsstrukturen eintritt. Dies ist nach derzeitigen Prognosen unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen. Seitens des Landeskirchenamtes wären dann vereinfachte Möglichkeiten zur Ausgründung von Kirchenkreisen in den Blick zu nehmen, wozu indes eine Bereitschaft bestünde. Das Sicherheitsinteresse, das im Erhalt der bestehenden Kirchenkreise in einem Kirchenkreisverband gründen könnte, spräche im Ergebnis nicht gegen eine Fusionslösung.

Es hat Beschlüsse zum Zusammenschluss von Kirchenkreisen zu größeren Kirchenkreisen oder zu Kirchenkreisverbänden unter Beibehaltung der rechtlichen Eigenständigkeit gegeben, aber auch zur Beibehaltung der bisherigen Strukturen mit verstärkter Kooperation mit Nachbarkirchenkreisen.

Den Zusammenschluss zu einem größeren Kirchenkreis haben beispielsweise die Kirchenkreise Meiningen, Henneberger Land, Hildburghausen und Sonneberg vereinbart. Zum 01.01.2025 wollen sie die Fusion der Kirchenkreise angehen. Auch die Kirchenkreise Bad Liebenwerda und Torgau-Delitzsch, die Kirchenkreise Südharz, Mühlhausen und Bad Frankenhausen-Sondershausen sowie die Kirchenkreise Naumburg und Merseburg bereiten sich auf eine Vereinigung zu drei größeren Kirchenkreisen vor.

Die Kirchenkreise Gotha, Waltherhausen-Ohrdruf und Arnstadt-Ilmenau haben sich auf den Versuch geeinigt, gemeinsam einen Kirchenkreisverband zu bilden. Dazu haben sie sich Moderation und Begleitung durch einen Vertreter des Landeskirchenamtes (OKR Fuhrmann) erbeten. Grundlage dieses Prozesses waren gleichlautende Beschlüsse aller drei Kirchenkreise, die zum 01.01.2025 die Bildung eines Kirchenkreisverbandes avisiert haben. Inzwischen hat die Arbeitsgruppe dreimal getagt und steht nun vor der Frage, ob die Befürchtungen, die gegen eine Fusion der drei Kirchenkreise gesprochen haben, tatsächlich in einem Kirchenkreisverband besser bearbeitet werden können. Der Gesprächsprozess hat gezeigt, dass der Kirchenkreisverband erhebliche strukturelle Herausforderungen darstellt, da in einem Kirchenkreisverband die Kirchenkreise als rechtsfähige Subjekte erhalten bleiben. Inzwischen haben sich die Vertreter aller drei Kirchenkreise in der Arbeitsgruppe darauf geeinigt, dass sie diese Frage nochmals in ihre leitenden Gremien und die Kreissynoden zurückspielen wollen und (ggf. unter stringenter Bearbeitung der Befürchtungen vor einer Fusion) doch das Thema Fusion näher prüfen.

In diesem Bericht kommt es nicht darauf an, im Einzelnen über die Fusions- und Kooperationsgespräche zu berichten. Deutlich ist, dass aus Sicht des Landeskirchenamtes mit der Initiative zur Kirchenkreisneubildung verschiedene Perspektivprozesse angestoßen worden sind. Das bedeutet auch, dass einzelne Kirchenkreise (Kirchenkreis Gera) neu begonnen haben, über ihre Arbeit und Gemeindestruktur nachzudenken. Schwerpunkt bei all diesen Überlegungen sollte sein, wie die Verkündigung des Evangeliums und das kirchliche Leben in den Kirchengemeinden gefördert werden können. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass aus landeskirchlicher Sicht auf die ersten Evaluationsberichte der Kirchenkreise unter Nutzung der Vorlage aus der Arbeitsgruppe zur Kirchenkreisstruktur gewartet wird.

1.3. Strukturüberlegungen für die Kreiskirchenämter

Im Rahmen der Sichtung der Beschlüsse und Berichte aus den Kirchenkreisen zu deren Perspektivüberlegungen hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 10./11.03.2023 beschlossen:

„Der Landeskirchenrat stellt fest, dass die Verwaltungsstrukturen den Kirchenkreisstrukturen folgen.“

Darüber hinaus hat er dem Landeskirchenamt folgenden Auftrag erteilt:

„Das Landeskirchenamt wird beauftragt, unter Einbeziehung der Diskussion zum Superintendentenkonvent Modelle zu möglichen Strukturen der Kreiskirchenämter zu erarbeiten, die

1. die weitere Professionalisierung ermöglichen und fördern,
2. Effektivität und Effizienz in den Blick nehmen und
3. flexibel auf strukturelle Veränderungen von Kirchenkreisen reagieren können.“

Anlass für den Beschluss waren folgende Überlegungen:

- Einzelprozesse zur Bildung von Zweckverbänden als Träger eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes wurden durch neu ausgerichtete, strukturelle Überlegungen von Kirchenkreisen überlagert oder hinfällig.
- Die Aufgabenerfüllung und Arbeitsfähigkeit in kleiner werdenden Kreiskirchenämtern lassen sich immer schwerer gewährleisten bzw. aufrechterhalten. Beispiele dafür sind Vertretungen im Urlaubs- und Krankheitsfall, insbesondere in Arbeitsbereichen, in denen nur ein bis zwei Personen tätig sind, sowie ein fehlender fachlicher Austausch, der nur durch Eigeninitiative zu Mitarbeitenden aus anderen Kreiskirchenämtern ersetzt werden kann.
- Vermehrt nehmen Mitarbeitende Aufgaben aus mehreren Fachbereichen wahr. Das führt zu Problemen bei Fristen, der Fachlichkeit, der Wahrnehmung von Weiterbildungen usw.
- Kooperationen zwischen Kreiskirchenämtern, die einen Leistungsaustausch beinhalten, werden zukünftig umsatzsteuerpflichtig.

Was soll erreicht werden? Ziele sind, die Professionalisierung in der Aufgabenwahrnehmung (Effizienz) zu erreichen, die Stärkung der Leitungsfunktion in betriebswirtschaftlicher und juristischer Fachlichkeit sowie in der Personalführung und die flexible Zusammenarbeit der Kreiskirchenämter ohne das Entstehen einer Umsatzsteuerzahllast.

Was soll bleiben? Die Anbindung der Verwaltungsstruktur auf der mittleren Ebene und der Finanzierung von Aufgaben – nicht Strukturen – soll beibehalten werden. Ebenso ist es notwendig, die Anzahl der bestehenden Kreiskirchenämter und der Stellen in der Leitung bei vorgeschlagenen Strukturmodellen zunächst zu erhalten.

Welche Anforderungen an künftige Strukturen der Kreiskirchenämter werden gesehen? Die tragende Körperschaft muss so „groß“ sein, dass sie problemlos alle Arbeitsbereiche professionell abdeckt. Dazu ist es erforderlich, „groß“ zu definieren, indem Mindestkriterien für die einzelnen Fachbereiche festzulegen sind. Daraus folgt, dass nicht mehr jedes Kreiskirchenamt jeden Arbeitsbereich vorhalten kann.

Auf der Grundlage der vorangestellten Überlegungen wurden im Landeskirchenamt, Dezernat F, Varianten erarbeitet:

Variante 1

In der EKM werden Zweckverbände gegründet, die Träger mehrerer Kreiskirchenämter sind. Vorbild dafür sind Zweckverbände für Kindertagesstätten und Friedhöfe. Insbesondere bei Kindertagesstätten gilt in einem Zweckverband: jede KiTa hat ihre eigene Leitung, jede KiTa hat einen eigenen Haushalt. Die Zweckverbände sollen die angedachte Mindestgröße der Fachbereiche auch mittelfristig problemlos einhalten können. In der Leitung der einzelnen Kreiskirchenämter eines Zweckverbandes soll sowohl die juristische als auch betriebswirtschaftliche Fachlichkeit vertreten sein. Der Zuschnitt der Zweckverbände soll die angedachten Kirchenkreisperspektiven in Bezug auf Kooperationen, die Bildung eines Kirchenkreisverbandes oder die Fusion von Kirchenkreisen weitestgehend berücksichtigen. Angedacht

wäre, die Zweckverbände durch die Landessynode errichten zu lassen. Die Anzahl (derzeit sind fünf Zweckverbände vorgeschlagen) und der Zuschnitt der Zweckverbände wären noch zu diskutieren. Besonders im Süden der Landeskirche sind Überlegungen der Kirchenkreise zu berücksichtigen.

Für den Zweckverband ist keine zusätzliche Amtsleitung vorgesehen. Die bisherigen Kreiskirchenämter werden unselbständige Einrichtungen des Zweckverbandes. Die Amtsleiterinnen und Amtsleiter sind gleichberechtigt. Der Verwaltungsrat wird auf Ebene des Zweckverbandes gebildet. Inwieweit ein örtlicher Verwaltungsrat erforderlich ist, ist zu beraten.

Für die Fachbereiche (Grundstückswesen, Personalwesen, Finanzwesen usw.) werden Mindestkriterien festgeschrieben. Die Mindestkriterien berücksichtigen,

- dass keine Personen in mehreren Arbeitsbereichen eingesetzt sind,
- dass Vertretungsmöglichkeiten im Urlaubs- und Krankheitsfall gegeben sind,
- dass die Voraussetzungen für die Wahrnehmung von Weiterbildungen verbessert werden,
- dass Spezialisierungen in den einzelnen Fachbereichen ermöglicht werden und
- dass Abstufungen in Stellenbeschreibungen genutzt werden können.

Im Gegensatz zur Errichtung der Zweckverbände durch die Landessynode sind die Entscheidungen zur Umsetzung der Mindestkriterien in den Fachbereichen und der Zuordnung der Fachbereiche zu den einzelnen Kreiskirchenämtern vor Ort zu treffen. Da die Arbeit an sich erhalten bleibt, fallen keine Arbeitsplätze weg. Es ist aber durchaus denkbar, dass Mitarbeitende entweder an einem anderen Arbeitsort eingesetzt werden oder einem anderen Fachbereich zugeordnet werden können. Für die Umsetzung ist eine angemessene Übergangszeit vorzusehen.

Vorteile:

- kein langer Strukturprozess zur Bildung der Zweckverbände,
- Einbindung bisheriger Kooperationen zwischen Kreiskirchenämtern problemlos möglich,
- Überleitung der Kreiskirchenämter in den Zweckverband und Mitnahme der Stellen in der Amtsleitung,
- effektives Arbeiten wird durch Bildung von Fachbereichen nach Mindestgrößen gestärkt,
- Mitarbeitende müssen nicht mehr „Allrounder“ sein und haben einen fachlichen Austausch vor Ort,
- konkrete Entscheidungen zur Verortung der Fachbereiche und dem Einsatz der Mitarbeitenden fallen vor Ort.

Nachteile:

- Verwaltungsräte haben einen sehr großen Zuständigkeitsbereich,
- gegebenenfalls sind örtliche Beiräte erforderlich (mit Entscheidungskompetenz),
- bestehende Zweckverbände müssen aufgelöst werden, da die Zuständigkeit im Errichtungsbeschluss der neuen Zweckverbände durch die Landessynode festgeschrieben wird,
- eine Errichtung der Zweckverbände zum 01.01.2025 wäre unter verschiedenen Aspekten sinnvoll – aber eine Herausforderung.

Variante 2

Es wird festgelegt, dass Kreiskirchenämter, deren Finanzierungseinheit für die Amtsleitung unter 1,0 fällt, sich zwingend mit einem weiteren Kreiskirchenamt zusammenschließen müssen. Dazu bedarf es einer Änderung des Kreiskirchenamtsgesetzes.

Vorteile:

- Entscheidungen werden nur vor Ort gefällt – keine Entscheidung über Zweckverbände durch die Landessynode erforderlich,
- keine Einführung eines neuen „Systems“ (Zweckverbände für mehrere Kreiskirchenämter).

Nachteile:

- Mit Festlegung dieser Variante wären 11 der 16 Kreiskirchenämter gezwungen, sich mit einem weiteren Kreiskirchenamt zusammenzuschließen.
- Da auch die Kreiskirchenämter, die das Kriterium noch erfüllen, in der Nachbarschaft zu Kreiskirchenämtern liegen, die gezwungen sind, sich zusammenzuschließen, werden Strukturdebatten in der gesamten EKM „auf einen Schlag“ erforderlich.

Variante 3

Es wird festgelegt, dass Kreiskirchenämter, die in einem Arbeitsbereich festzulegende Mindestkriterien unterschreiten, sich für diesen Arbeitsbereich zwingend einen Kooperationspartner suchen müssen. Das bedeutet, dass dieser Arbeitsbereich nur noch einem Kreiskirchenamt zugeordnet sein kann. Die Vor- und Nachteile unterscheiden sich nicht wesentlich von Variante 2.

Kommunikation

Die Überlegungen wurden zuerst mit dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Amtsleiter am 13.04.2023 in Wittenberg besprochen. In der Folge gab es weitere Beratungen zur Amtsleitertagung im Juni 2023 und zum Superintendentenkonvent im August 2023 in Erfurt. Auf Einladung des GAMAV wurden die Überlegungen den Vertretern im September 2023 vorgestellt. Im Rahmen der Vor-Ort-Besuche der Verwaltungsräte durch Vertreter des Dezernates Finanzen werden die Überlegungen im Zeitraum von Mai 2023 bis Februar 2024 vorgestellt. Die sich aus den Beratungen ergebenden Fragen und Hinweise werden laufend in die Vorschläge eingearbeitet und mit den Beteiligten fortlaufend beraten. Vor Einbringung einer Variante in die Landessynode ist ein Stellungnahmeverfahren vorgesehen.

1.4. Zwischenbericht zu den Eckpunkten des Werkeprozesses

Im Zusammenhang mit der Dezernatsumbildung zum Dezernat Bildung und Gemeinde ist der Werkeprozess zu betrachten. Zum Dezernat gehören Werke unterschiedlicher Größe und Arbeitsstellen, die zum Teil mit einer halben Verwaltungskraft ausgestattet sind. Insgesamt über 40 derartiger Einrichtungen und Werke gehören zum Dezernat. Schon daran wird deutlich, dass es keinen einfachen kurzzeitigen Umbildungsprozess der Werke geben kann, da mit über 100 betroffenen Personen sachgemäße Lösungen für ihre Arbeitsbereiche gefunden werden müssen.

Der Werkeprozess bezweckt zunächst, die Aufgaben zu identifizieren, die für die weitere Arbeit in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche zukünftig notwendig bleiben werden. Bei dem Durchgang durch die Werke wurde deutlich, dass in den letzten Jahren einzelne Aufgaben schon eingestellt worden sind und sich in einzelnen Werken bei weiteren Kürzungen sofort die Existenzfrage stellt. Der Werkeprozess folgt sodann vier Grundsätzen:

- Kirchliche Werke und Einrichtungen werden in eigenen Räumlichkeiten der Kirche konzentriert.
- In der Zukunft werden keine Mittel für Neubauten zur Unterbringung von Werken und Einrichtungen zur Verfügung stehen.
- Ziel ist das engere Zusammenwirken von Werken und Einrichtungen, insbesondere solcher, die mit ähnlichen oder identischen Zielgruppen arbeiten; bei immer dünner werdender Personaldecke müssen die Sicherung der Kompetenz durch Kooperation und durch gegenseitige Vertretungsmöglichkeiten gewährleistet sein.
- Langfristige Wirksamkeit angesichts geringer werdender Personal- und Finanzressourcen und der damit einhergehenden Notwendigkeit zu deren Schonung über engere Zusammenarbeit und Kooperationen insbesondere im Supportbereich.

Inzwischen zeichnet sich ab, dass in einigen Werken Veränderungen schrittweise umgesetzt werden können. Das Kuratorium des Pädagogisch-Theologischen-Instituts (PTI) hat dem Vorschlag der Profilierung des PTI am Standort Halle mit den bisherigen Veranstaltungsorten (Drübeck, Neudietendorf) und weiteren Orten zugestimmt. Das Landeskirchenamt ist in seiner Julisitzung auch über diesen Schritt in die Beratung eingetreten und hat im Oktober dem Beschluss des Kuratoriums zur Umbildung des PTI

zugestimmt. Das PTI wird sich am Standort Halle konstituieren und schwerpunktmäßig die Elementarpädagogik und alle Bereiche der allgemeinbildenden Schulpädagogik im Religionsunterricht bearbeiten. Die schon bisher sehr eng mit dem Kinder- und Jugendpfarramt zusammenwirkenden zwei Gemeindepädagogikstellen des PTI werden dem Kinder- und Jugendpfarramt zugeordnet. Im Hinblick auf die Studienstelle für die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare im Religionsunterricht wird mit der Regionalen Studienleitung in Verantwortung des Dezernates P das Gespräch für eine dortige Zuordnung geführt. Die Schulseelsorge soll zukünftig dem Seelsorgeseminar zugeordnet werden.

Mit der Entscheidung des PTI wird die weitere Grundsatzentscheidung zur Konzentration der Einrichtungen und Werke an wenigen Orten eingeleitet. Es ist vorgesehen, dass die Puschkinstr. 27 in Halle ein zentraler Ort sowohl für Einrichtungen und Werke wie auch für Veranstaltungen der EKM wird. In der Puschkinstr. 27 sind schon heute das Schulbeauftragtenbüro, die Ev. Erwachsenenbildung (EEB) und die Ev. Studierendengemeinde Halle (ESG) untergebracht. Es wird nach dem Einzug des PTI etwa ab 01.01.2025 nach vorheriger Ertüchtigung des Hauses (Elektrik und IT-Struktur) voraussichtlich 2025/2026 auch die Ev. Frauenarbeit in Mitteldeutschland (EFiM) in das Dachgeschoss einziehen. Dazu gibt es Planungsgespräche, aber noch keinen festen Beschluss. Dieser ist im Frühjahr 2024 zu fällen. Damit soll die Puschkinstr. 27 mit den beiden Sälen auch verstärkt als Veranstaltungsort in der Mitte der EKM nutzbar werden. Anreisezeiten und Anreise- und Übernachtungskosten können so minimiert werden. Vorgesehen ist, dass dazu auch im Hinblick auf die Nutzung der Säle in Verantwortung des Dezernates B eine andere Bewirtschaftungsstruktur geschaffen werden soll.

Die Erarbeitung einer Konzeption für den Standort muss nun in Angriff genommen werden. Alleine die Idee des Umzugs hat bei den bisherigen Mietern (ESG Halle, EEB Halle, Schulbeauftragtenbüro) und den EFiM zu einem intensiven Austausch über kooperative Formate geführt. Das gilt es, bei erfolgreichem Umzug mit Schärfung der Profile der einzelnen Einrichtungen fortzusetzen.

Im Rahmen dieses Berichtes ist auch auf die Frage einer engeren Verzahnung und Kooperation der beiden Evangelischen Akademien der EKM einzugehen. Dazu haben die Gremien beider Einrichtungen sich sowohl eigenständig wie auch gemeinsam beraten. Ende Oktober gab es eine gemeinsame Perspektivrunde mit Vertretern des Dezernates B. In dessen Ergebnis wird es jetzt einen Beratungsprozess geben, der zunächst die doch sehr unterschiedlichen Profile beider Akademien klar beschreibt (1), dazu die sehr unterschiedlichen Finanzierungen (2) und landesspezifischen Fördermöglichkeiten (3) untersucht. Alle Beteiligten sind offen dafür, die Frage der Struktur zukunftssicher zu gestalten und sehen sehr deutlich, dass die Finanzierungsmöglichkeiten der Landeskirche begrenzt sind und weiter schrumpfen werden. Bis September 2024 soll es eine entscheidungsreife Vorlage geben.

Ohne auf alle Überlegungen des Umbaus der Werke eingehen zu können, sei noch auf das Bibelwerk in den Franckeschen Stiftungen hingewiesen, wo schrittweise eine Kooperation mit der Stiftungspfarrstelle geschaffen werden soll, sodass einerseits das Bibelwerk fortbesteht, auf der anderen Seite aber Doppelstrukturen z. B. in der Begleitung von Konfirmandengruppen durch das Bibelwerk und durch das Kinder- und Jugendpfarramt minimiert werden können. Das Bibelwerk soll künftig noch stärker mit der theologischen Arbeit in den Stiftungen bzw. der pädagogischen Arbeit der Landeskirche verschränkt werden. Hierzu wird die Pfarrstelle sukzessive gekürzt. 2028 ist eine gemeinsame Konzeption zwischen Franckeschen Stiftungen und Mitteldeutschen Bibelwerk geplant.

In das Werkhaus in Neudietendorf, in dem bisher nur der Bund der evangelischen Jugend (bejm) seinen Sitz hatte, ist das Schulbeauftragtenbüro der Region Eisenach-Erfurt gezogen. Ziel des Zusammenschlusses ist es, Synergien vor allem im Bereich der Verwaltung zu finden. Gleichzeitig geht es perspektivisch um konzeptionelle Verschränkungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Verbänden und Gemeinden und in Schulen/Religionsunterricht. Das Werkhaus wird entsprechend der Bedarfe der neuen Anforderungen für kooperatives Arbeiten umgebaut. Gleichzeitig werden notwendige Sanierungsarbeiten durchgeführt.

Zum Standort Neudietendorf/Werkhaus wurden weiterhin dahingehend Gespräche geführt, dass die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Familie Thüringen (eaf) und die Landesgeschäftsstelle der Evangelischen Erwachsenenbildung Thüringen (EEBT) nach abgeschlossenem Umbau dort einziehen. Damit werden zum einen die Mietkosten der beiden Einrichtungen in Erfurt eingespart; zum anderen soll ebenfalls nach Synergien im Verwaltungsbereich geschaut werden. Mittelfristig sollen die beiden Einrichtungen auch verstärkt konzeptionell mit dem bejm und den in Neudietendorf ansässigen Einrichtungen und Werken zusammenarbeiten.

Schließlich erstreckt sich der Werkeprozess auch auf die Ökumenearbeit. Bereits während der Föderationszeit gab es aktive Bemühungen, die Ökumenearbeit der sich damals noch bildenden EKM gemeinsam mit der sächsischen Landeskirche zu betreiben. Damals kam diese nun fast 20 Jahre alte Initiative nicht zustande, ist aber durch die Neuprofilierung verschiedener ökumenischer Zentren bzw. Missionswerke in anderen Landeskirchen in Erinnerung gerufen worden. Inzwischen deutet sich an, dass das Lothar-Kreyssig-Ökumene-Zentrum (LKÖZ) in Leipzig in der Paul-List-Straße 19, gemeinsam mit der Arbeitsstelle zu den Themen des konziliaren Prozesses, einen Verbund bilden wird, sodass diese Themen durch Kooperation mit der sächsischen Kirche gestärkt werden können. Es wird darauf ankommen, dass bestimmte Investitionen am Standort in Leipzig durchgeführt werden. Das Missionswerk steht in Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (33,3 %) und der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (66,6 %). Mit der Zusammenführung der unterschiedlichen ökumenischen Aktivitäten am Standort Leipzig wird aus unserer Perspektive ein wichtiger Prozess der Stärkung der ökumenischen Arbeit vorgenommen. Derartige Konzentrationsprozesse laufen auch in anderen Gliedkirchen der EKD.

Für Magdeburg gibt es bisher die Idee des Umzugs der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Familien Sachsen-Anhalt (eaf LSA) an den Dom 2 und der Evangelischen Erwachsenenbildung (EEB) Magdeburg in die bisherigen Bischofsräume. Da sich hier der zeitliche Horizont immer weiter nach hinten verschiebt, stehen Konkretionen aus.

Mit dem Zentrum für Kirchenmusik im ehemaligen Predigerkloster in der Erfurter Innenstadt ist der Bereich bereits an einem Standort zusammengeführt. Es beherbergt das Büro des Landeskirchenmusikdirektors, die Geschäftsstelle des Posaunenwerkes, des Kirchenchorwerks und des Kirchenmusikerverbandes sowie die Musikbibliothek. Hier finden auch Aus- und Fortbildungsveranstaltungen statt. Änderungen sind derzeit nicht vorgesehen. Die Mitarbeitenden aus dem Bereich Kirchenmusik haben die durch den Werkeprozess beförderte Zusammenarbeit als Bereicherung wahrgenommen. Besonders deutlich ist die Zusammenarbeit zwischen dem Bereich Kirchenmusik und der Kinder- und Jugendarbeit gewachsen. Hier überschneiden sich die Zielgruppen. Aktuell wird dies besonders deutlich bei Projekten aus der Jugendsynode und im Bereich der Erarbeitung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt.

In allen Prozessen zum Umbau unselbständiger Werke und Einrichtungen sind wir bemüht, Personalfragen einvernehmlich und ähnlich wie bei den Kirchenkreisstrukturen ohne Abbrüche von Berufszeiten zu gestalten.

1.5. Perspektiven für die Gleichstellungsarbeit der EKM

Gleichstellungsarbeit ist Bewusstseinsarbeit und als solche an den Grenzen von Wahrnehmung, Bedeutung und Handlung wirksam. Das hat sich der *Beirat* der Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland bei seiner Klausur im Februar 2023 noch einmal deutlich vor Augen geführt. Einerseits wächst das Bewusstsein, dass eine nachhaltige und friedliche Entwicklung lokal und global, in Gesellschaft wie Kirche nicht ohne Geschlechtergerechtigkeit zu denken und zu gestalten ist. Andererseits ist mit Sorge zu beobachten, dass unter Verwendung von Kampfbegriffen das Themenfeld als Türöffner für rechtspopulis-

tisches Denken auch in kirchlichen Milieus genutzt wird. Eindrücklich beschrieben ist dies in der EKD-Studie: [Zwischen Nächstenliebe und Abgrenzung](#). Gleichstellungsarbeit ist Arbeit an den Schnittstellen. Im zurückliegenden Jahr gab es wieder wertvolle Kooperationen mit den EFiM, dem Referat Bildung mit Erwachsenen und Familien, dem Referat für Personal und Innere Dienste, zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren und ökumenischen Partnerinnen und Partnern. Projekte in Kooperation sind die Zukunft.

Im März 2023 berichtete die Gleichstellungsbeauftragte (GSB) im Kollegium. Zukünftig soll jährlich im Kollegium wie im Landeskirchenrat berichtet werden und die Beteiligung der GSB an Veränderungsprozessen fortgeführt bzw. verstärkt werden. Vertretung kann zukünftig durch Beauftragung geeigneter Personen geschehen. Gleichzeitig bleibt eine strategische Leerstelle für das Thema „Inklusion“ in der EKM. Die Tagung der Landessynode zum Thema „Teilhabegerechte Kirche werden“ könnte Klärung bringen.

Die Arbeit der GSB legt den Schwerpunkt darauf zu beraten, zu vernetzen, zu informieren (hier sei auf die Online-Infoveranstaltung und die Homepage zum Selbstbestimmungsgesetz hingewiesen: [Trans*, Inter* und Nicht-Binär in der Kirche](#)), und für sexistische, antifeministische und homophobe Vorurteile zu sensibilisieren. Der Beirat will entsprechende Angebotsformate für die Ebene der Kirchenkreise und Kirchengemeinden entwickeln. Es bleiben die Fragen: Wie wird Kirche zum sicheren Raum, in dem Vielfalt und Queer-Sein wertgeschätzt und respektiert werden? Welche konkreten Handlungsschritte sind perspektivisch notwendig? Wie reagieren wir auf antigenderistische Ressentiments? Was kann der Beitrag von Gleichstellungsarbeit in den Transformationsprozessen sein?

Die Fragen werden kraftvolle Antworten finden, wenn das Themenfeld selbstverständlich in allen Prozessen von den Verantwortlichen als notwendige Perspektive eingefordert wird.

1.6. Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Ordnung der geistlichen Ämter und Durchlässigkeit von Haupt-, Neben- und Ehrenamt“

Die vom Landeskirchenrat eingesetzte Arbeitsgruppe „Ordnung der geistlichen Ämter und Durchlässigkeit von Haupt-, Neben- und Ehrenamt“ hat am 30.06.2023 ihren Abschlussbericht vorgelegt. Die Arbeitsgruppe gibt Empfehlungen zu Ausbildung, Einsatz und Begleitung von Prädikantinnen und Prädikanten. Insbesondere wird in Einzelfällen eine Ausübung des Prädikantendienstes im Haupt- und Nebenamt empfohlen. Der Landeskirchenrat nimmt in Aussicht, weitere Zugänge zu einem hauptamtlichen Verkündigungsdienst zu schaffen. Das Landeskirchenamt ist beauftragt, die entsprechenden Berufsbilder zu entwickeln und die rechtlichen Voraussetzungen für Anstellungsverhältnisse zu prüfen und ggf. zu schaffen.

1.7. Ordination von Prädikanten

Der ehrenamtliche Verkündigungsdienst bereichert den hauptamtlichen seit Jahren. Durch die Veränderungsdynamiken bei Pfarrstellen- und Gemeindestruktur wird die Praxis stets angefragt bzw. entstehen neue Bedarfe. Auch die ehrenamtlichen Dienste ändern sich. Im Lichte dieser Entwicklungen soll 2024 die Neufassung des PrälG diskutiert und u. U. angebahnt werden.

1.8. Beschlusstext „Kirche der Gerechtigkeit und des Friedens werden“ für die Frühjahrstagung der Landessynode

Die Landessynode hat auf der Frühjahrssynode über den von der Arbeitsgruppe vorgelegten Text „Kirche der Gerechtigkeit und des Friedens werden“ beraten. Die in den Arbeitsgruppen beratenen Änderungen und Ergänzungen wurden im Nachgang redaktionell bearbeitet. Sie werden als „Handlungsempfehlungen: Impulse aus dem Diskussionsprozess Kirche der Gerechtigkeit und des Friedens werden“ veröffentlicht. Im Vorwort dazu heißt es: „Die synodalen Arbeitsgruppen geben damit allen landeskirchlichen Ebenen und Institutionen Handlungsempfehlungen. Der vorliegende Text will zur weiteren Diskussion anregen und zur Umsetzung ermutigen.“ In EKM-intern Oktober 2023 erscheint dazu ein kurzer Artikel.

1.9. Zum Regionalteil des neuen Gesangbuchs

Seit 2021 läuft auf EKD-Ebene der Prozess zur Erarbeitung eines neuen Gesangbuches. Bereits im November 2022 wurde dazu der Synode berichtet (DS 3/1, Seite 6f.). Der Zeitplan sieht die Fertigstellung und Einführung des Gesangbuches nun für 2028 vor. Im Jahr 2024, dem Jubiläumsjahr zu 500 Jahren Evangelisches Gesangbuch (EG), soll ein erster Entwurf zur Erprobung freigegeben werden. In dem laufenden Prozess wurden die Landeskirchen aufgefordert, bis zum Jahresende 2022 ein Votum zur Erstellung von Regionalteilen abzugeben. Der Landeskirchenrat hat am 09.12.2022 votiert, dass die EKM vorerst auf die Arbeit an einem eigenen Regionalteil verzichtet. In unserer Landeskirche, die aus mehreren sehr unterschiedlich geprägten Regionen besteht, gibt es keine einheitliche Liedtradition, die sich sinnvoll in einem Regionalteil abbilden ließe. Deshalb reicht es aus, dass sich Kirchengemeinden aus dem großen Repertoire einer (ebenfalls in Vorbereitung befindlichen) digitalen Plattform jeweils für ihre konkreten Zwecke bedienen können. Die digitale Plattform soll eine Fülle an Liedgut und geistlichen Texten enthalten, die eine Regionalausgabe entbehrlich machen.

Die EKM hat sich vorbehalten, diese Entscheidung noch einmal zu überprüfen, wenn sich herausstellen sollte, dass im neuen EG aus Sicht der EKM wichtige Lieder fehlen. Der dafür notwendige personelle und finanzielle Aufwand lässt das aber derzeit nicht als sinnvoll erscheinen.

2. Kirche und Gesellschaft

2.1. Erleichterte Rückholung von Ausgetretenen

Verschiedene Maßnahmen der Mitgliederbindung sind angebahnt. Hierzu bedarf es weiterhin der koordinierten Abstimmung zwischen den Dezernaten bzw. zuständigen Fachstellen.

Vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das kirchliche Leben und der Energiekrise, der steigenden Inflation und der sich damit für viele Menschen verschärfenden finanziellen Situation befasste sich das Kollegium der EKM am 07.02.2023 mit möglichen Maßnahmen zur erleichterten Rückholung von Ausgetretenen. Dabei bestand Einigkeit, dass logisch vorrangig das Bemühen um den Verbleib der Kirchenmitglieder in unserer Landeskirche ist. Die Stärkung vorhandener und das Anknüpfen abgerissener Bindungen im gemeindlichen Kontext ist unbedingt zu fördern. Im Hintergrund steht gleichwohl die Annahme, dass es auch zukünftig zu einer hohen Zahl von Austritten kommen wird. Mit Blick auf Art. 12 Abs. 2 KVerfEKM wurden folgende Maßnahmen beschlossen:

1. Erarbeitung eines Verfahrens zur Ansprache von Ausgetretenen per Brief oder Telefon in zeitlicher Nähe zu dem Austritt mit dem Ziel, Austrittsgründe zu erfragen und eine erleichterte Wiederaufnahme anzubieten.
2. Prüfung einer Lockerung der Bedingungen für eine Wiederaufnahme (§ 4 Abs.1 und 2 KMEG-DVO ggf. unter Verzicht auf ein formelles Seelsorgegespräch). Die Dezernate F und B prüfen dies.
3. Öffentliche Kommunikation der Möglichkeit zum erleichterten Wiedereintritt.
4. Prüfung des Potentials einer Online-Wiedereintrittsstelle unter Beachtung der rechtlichen Spielräume (geltendes Kirchenrecht) auf EKD-Ebene.

Nach verschiedenen Arbeitsgesprächen zwischen den Referaten A3, F1 und F5 wurde durch den Fundraisingbeauftragten der EKM in den Sitzungen des Scharnierbeirates das angedachte Verfahren zur Ansprache Ausgetretener per Brief oder Telefon vorgestellt und intensiv diskutiert. Dabei wurden verschiedene Gesprächsziele behandelt, die der eigentlichen Frage nach dem Wiedereintritt vorgeschaltet sind:

1. Verbindung aufbauen/Situation wahrnehmen: Hier geht es darum, Ausgetretene „abzuholen“, das Bedauern über den Austritt auszudrücken und die Möglichkeit zum „Dampf-Ablassen“ zu bieten, die Austrittsgründe zu erfragen.
2. Vision eröffnen: Wichtig ist hier auch die Frage „Wie sieht eine Kirche aus, in der Sie Mitglied sein möchten?“

3. Verbindung halten: Auch wenn am Austritt festgehalten wird, besteht das Angebot weiter, Gottesdienste zu besuchen, an Gemeindeveranstaltungen teilzunehmen, Kinder-Angebote zu nutzen usw. Vielleicht ergibt sich später ein Umdenken, wenn die Verbindung zu den Ausgetretenen nicht abbricht.
4. Angebote benennen: In der Mitte des Gesprächs soll auf die vereinfachten und möglichst niederschweligen Wiedereintrittsmöglichkeiten hingewiesen werden. Dazu sind verschiedene Lockerungen (siehe oben Maßnahme 2) und konkrete Handlungsempfehlungen („Bitte nutzen Sie unser Online-Wiedereintrittsformular!“) notwendig.
5. Einverständnis (Opt-in) einholen: Wenn der Wiedereintritt abgelehnt wird, soll das Einverständnis eingeholt werden, weiterhin postalisch/elektronisch Kontakt mit den Ausgetretenen halten zu dürfen, um über bestimmte Themen und Entwicklungen zu informieren oder unterstützenswerte Projekte in Kirche und Diakonie vorstellen zu dürfen.

Für die telefonische Kontaktaufnahme kann der Evangelische Presseverband für Westfalen und Lippe e. V. beauftragt bzw. zum Vorbild genommen werden, der Telefoninterviews mit Ausgetretenen durchführt. Diese Möglichkeit nutzten im Jahr 2020 die Evangelische Kirche von Westfalen sowie die Evangelische Landeskirche in Württemberg (die Auswertung dieser beiden Befragungen soll im Herbst 2023 schriftlich veröffentlicht werden). Allerdings können nur für ca. 20 bis 30 % der Ausgetretenen Telefonnummern ermittelt werden.

Alle Ausgetretenen, die nicht telefonisch erreichbar sind, erhalten einen Brief mit der Bitte, einen beiliegenden Fragebogen auszufüllen oder an einer Befragung auf einer Internetseite teilzunehmen. Für beide Interviewformen wird ein Fragebogen entwickelt, die Ergebnisse werden nach Abschluss der Aktion ausgewertet.

Nicht nur für die Umsetzung der Maßnahmen des Kollegiumsbeschlusses, sondern allgemein für die Mitgliederbindung wird eine echte Internet-Serviceseite mit den Themen Taufe, (Wieder)Eintritt, Konfirmation, Trauung und Bestattung benötigt. Zwar gibt es aktuell Informationen auf www.ekmd.de, aber es fehlen Ansprechpartner mit Kontaktdaten zur direkten Ansprache, Möglichkeiten der Online-Kommunikation, konkrete Angebote zum Wiedereintritt wie ein Online-Formular und ein Hinweis auf Wiedereintrittsstellen. Die Überarbeitung der Seiten wird aktuell mit dem Referat A3 abgestimmt.

Zur Umsetzung der Ansprache der Ausgetretenen wurde im Scharnierbeirat festgelegt, dass die Maßnahmen zunächst nicht EKM-weit, sondern ab 2024 in zwei Modellkirchenkreisen erprobt werden sollen. Hintergrund ist, dass neben dem Beschluss des Kollegiums zur „Erleichterten Rückholung von Ausgetretenen“ eine weitere Mitgliederbindungsmaßnahme umgesetzt werden soll. Dabei handelt es sich um die Einladung an 40.000 Kinder im Alter von 3 bis 12 Jahren aus Familien mit mindestens einem evangelischen Elternteil zur Taufe. Auch hier soll die Maßnahme 2024 in einem oder zwei Kirchenkreisen erprobt und bei einer positiven Erfahrung 2025 ausgeweitet werden.

2.2. Flüchtlingsarbeit in der EKM

Als größte Not im Bereich Migration ist aktuell die im Haushalt der Bundesregierung vorgesehene teilweise massive Mittelkürzung für die Migrationsberatung und die Psychosozialen Zentren zu benennen, bei hohen Zugangszahlen, aktuell sowieso sehr hoher Arbeitsverdichtung und weiter steigendem Beratungsbedarf durch gesetzliche Änderungen etwa zum Chancenaufenthaltsrecht und zur Fachkräftezuwanderung.

Das Thema Kirchenasyl ist immer noch aktuell. Es gibt viele Anfragen und viel Not seitens der Betroffenen. Die Zahlen in Kürze zum jetzigen Zeitpunkt: aktuell bestehen in Sachsen-Anhalt 3 Kirchenasyle. Darüber hinaus wurden im Jahr 2023 25 Kirchenasyle bereits wieder beendet. In Thüringen bestehen aktuell 14 Kirchenasyle. Darüber hinaus wurden im Jahr 2023 28 Kirchenasyle bereits beendet.

2.3. Demokratie und politisches Engagement in der EKM

2.3.1. Auslobung eines Umweltpreises der EKM

Für den Umweltpreis der EKM wurden mittlerweile die Kriterien und Ausschreibungstexte entworfen. Im November 2023 soll die Ausschreibung des Umweltpreises bekannt gemacht und für eine Beteiligung geworben werden. Die Bewerbungsfrist läuft vom 11.03. bis zum 31.05.2024. Die Verleihung soll zu Beginn der Schöpfungszeit 2024 erfolgen. Mit dem regelmäßig verliehenen Umweltpreis soll das Engagement für Klima- und Umweltschutz auf dem Gebiet der EKM gefördert und gewürdigt werden. Des Weiteren kann dadurch ein kontinuierlicher und umfassenderer Eindruck der vielfältigen Umweltaarbeit der EKM gewonnen werden, wodurch auch eine bessere Vernetzung der Akteure ermöglicht werden kann. Bewerben können sich Kirchenkreise, Kirchengemeinden, Kindertageseinrichtungen, Bildungstätten oder andere kirchliche oder diakonische Einrichtungen auf dem Gebiet der EKM. Über die Preisvergabe entscheidet der Beirat Umwelt und Entwicklung der EKM. Der Preis ist mit 3.000 € dotiert.

2.3.2. Fachtag Rechtsextremismus am 03.03.2023 im Collegium Maius Erfurt

Der von der AG „Kirche und Rechtsextremismus“ veranstaltete Fachtag lud am 03.03.2023 unter der Überschrift „Klarheit – Zwischen Nächstenliebe und Abgrenzung“ kirchlich und zivilgesellschaftlich Interessierte ein.

Der Fachtag bot in Workshops und Vorträgen Übersichten hinsichtlich:

- Informationen zu rechtsextremen Gruppierungen, die sich mit ihren Ideologien unter anderem bewusst auf die Bibel beziehen, um gläubige Menschen für sich zu gewinnen,
- Sensibilisierung für Argumentationsmuster, die nicht so leicht als rechtsextrem erkannt werden und für welche Christinnen und Christen besonders anfällig sind,
- Handlungsoptionen für jede und jeden einzelnen, für die Verantwortlichen in Gemeinden und im Bildungsbereich und Aufgaben, welchen sich unsere Landeskirche stellen muss.

Im Rahmen der Veranstaltung wurde die EKD-Studie „Zwischen Nächstenliebe und Abgrenzung“ vorgestellt. Im Ergebnis forderten die 95 Teilnehmenden eine intensive Befassung der EKM insbesondere mit dem Thema „Rassismus“ und angesichts der politischen Entwicklung in Thüringen und Sachsen-Anhalt eine bessere strukturelle und finanzielle Ausstattung der Arbeit der AG Kirche und Rechtsextremismus.

2.3.3. Der Beauftragte in Thüringen

Die politische Situation vor der Landtagswahl im Freistaat Thüringen am 01.09.2024 ist seit den Landtagswahlen im Herbst 2019 fragil. Die Regierungskoalition aus LINKEN, Bündnis 90/Die Grünen und SPD hat keine Mehrheit im Parlament. Die CDU sucht nach einer Strategie im Dilemma zwischen einer (in Thüringen besonders extremistischen und in großen Teilen offen kirchenfeindlichen) AfD und einer gelegentlich diskutierten „ganz großen“ Koalition im Thüringer Landtag.

Im Parlament äußert sich dieses Dilemma regelmäßig in der Frage, wie sowohl Rot-Rot-Grün als auch CDU mit eigenen Gesetzesvorschlägen umgehen. Die von der CDU eingebrachte Senkung der Steuer auf Grunderwerb von bundesweit sehr hohen 6,5 % auf 5 % wurde von Teilen der Öffentlichkeit als „Schleifung der Brandmauer“ beanstandet, weil die AfD-Fraktion im Plenum für das Gesetz stimmte. Schon jetzt hat die AfD im Thüringer Landtag aufgrund dieses strategischen Dilemmas eine destruktive Steuerungsmacht. Wenn sie bei den Landtagswahlen auf über 33,3 % käme, würde sich dieses Dilemma weiter potenzieren. Die AfD könnte z. B. mit dieser Drittel-Sperrminorität den Richterwahl-Ausschuss des Landes Thüringen blockieren. Die nächste Hürde für den Freistaat ist der Beschluss des Landeshaushaltes 2024. Der Entwurf liegt vor. Nach den Friktionen beim letzten Haushalts-Beschluss im Dezember 2022 ist eine Prognose ungewiss.

Auch und gerade (!) in dieser politischen „Großwetterlage“ wird die EKM in Thüringen als wichtige Partnerin für Staat und Gesellschaft geschätzt. Dies drückt sich auch in verschiedenen Formaten institutio-

nalisierten Austausches aus, bei denen zu strategischen und operativen Fragen viele Entwicklungen gemeinsam vorangebracht werden:

Fraktionsgespräche fanden zwischen dem Kollegium des Landeskirchenamtes und den interessierten Fraktionen im Thüringer Landtag statt, mit Bündnis 90/Die Grünen am 26.01.2023, mit der CDU am 02.02.2023, mit der Parlamentarischen Gruppe der FDP am 11.05.2023, mit der SPD am 12.05.2023 und mit der LINKEN am 05.09.2023. Besprochen wurden insbesondere der Konflikt zwischen dem Thüringer Ministerium für Bildung Jugend und Sport und den Freien Schulen um die nachträglich veränderte Finanzierung von Overheadkosten und Abschreibungen, die auch die evangelischen Schulen vor erhebliche Finanzierungslücken stellt, die Vorüberlegungen zur Reform des Thüringer Bestattungsgesetzes, zu der allerdings noch kein Entwurf fixiert ist, und viele andere aktuelle Fragen. Die Vertreter der Fraktionen zeigten sich interessiert und teilten die Positionen der EKM weitgehend; sie sicherten ihre Unterstützung gerade im Konflikt der Schulen zu.

Im Jahresgespräch zwischen dem Ministerpräsidenten und der Landesregierung mit den Bischöfen am 26.05.2023 ging es u. a. um die Themen „Daseinsvorsorge im ländlichen Raum“, „Religionsunterricht“, „Prävention sexualisierter Gewalt“ sowie um den 103. Katholikentag 2024 in Erfurt und den 18. Thüringentag in Schmalkalden. Das Staat-Kirchen-Arbeitsgespräch, geleitet vom Chef der Staatskanzlei (CdS) Minister Prof. Dr. Hoff, fand am 16.10.2023 statt. Hoff stellte dabei in Aussicht, die Struktur Förderpolitik im Land mit den Zielen der Langfristigkeit, Verlässlichkeit und Widerspruchsfreiheit weiterzuentwickeln. Bei der Frage der Finanzierung Freier Schulen im Hinblick auf die Berücksichtigung sog. „Overheadkosten“ und Abschreibungen bleibt es bei unterschiedlichen Positionen. Existenzbedrohende Finanzierungslücken aufgrund von Rückforderungen durch das Land können allenfalls bei Anwendung einer Härtefallklausel Berücksichtigung finden. Einigkeit bestand u. a. darin, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zum Angebot von Seelsorge für Geflüchtete in Erstaufnahmeeinrichtungen notwendig ist. Gleiches galt für die Bewertung des Klimawandels als Herausforderung für große Denkmale, insbesondere auch Kirchen.

Stellungnahmen erfolgten unsererseits u. a. zur geplanten Reform des Thüringer Bestattungsgesetzes, zu begehbaren Warenautomaten und zum Feiertagsgesetz (17.03.2023); zum Kriterienkatalog des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes und zur Änderung des Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetzes. Diese und weitere Stellungnahmen sind einsehbar unter <https://www.ekmd.de/kirche/themenfelder/politik>. Zum Thema Extremismus referiert der Beauftragte auch innerkirchlich seinen Impuls „Wie umgehen mit Menschen, die der AfD nahestehen bzw. sie wählen bzw. zu dieser Partei gehören und ein politisches Mandat ausüben?“ auf Konventen.

2.3.4. Der Beauftragte in Sachsen-Anhalt

Im Berichtszeitraum sind die Kirchen in Sachsen-Anhalt unter anderem zur Novellierung des Schul- und des Bestattungsgesetzes angehört worden. Für Sachsen-Anhalt erarbeitete Stellungnahmen sind ebenfalls einsehbar unter <https://www.ekmd.de/kirche/themenfelder/politik>.

Die Landesregierung ist beauftragt, die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft neu zu ordnen. Trotz einer Vielzahl von Gesprächen ist dieser Prozess der Neuordnung nicht abgeschlossen. Daher ist eine Verlängerung der im aktuellen Schulgesetz verankerten Übergangsregelung nötig geworden.

Die geplante Novellierung des Bestattungsgesetzes sieht u. a. Verbesserungen bei den Bestattungsmöglichkeiten für Früh- und Fehlgeborene vor. Außerdem trägt die Eröffnung der Möglichkeit der Bestattung im Leinentuch der größer gewordenen kulturellen Vielfalt Rechnung.

Im Umgang mit der AfD hat sich die Grundsatzposition bewährt, Gespräche auf Arbeitsebene mit den dafür Zuständigen zu führen, bei Gesprächen auf Leitungsebene aber Zurückhaltung walten zu lassen. Differenziert wird bei Gesprächskontakten außerdem zwischen Amt und Partei.

2.4. 30 Jahre Staats-Kirchenvertrag in Sachsen-Anhalt

Am 15.09.2023 fand auf Einladung der EKM und der Evangelischen Landeskirche Anhalts ein von der Evangelischen Akademie Wittenberg organisierter Festakt aus Anlass des 30. Jahrestages der Unterzeichnung des „Wittenberger Vertrages“ zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und allen dort beheimateten evangelischen Kirchen im Rathaus der Lutherstadt Wittenberg statt. In Anwesenheit des Chefs der Staatskanzlei, der Ministerin für Justiz und Verbraucherschutz und ihres Staatssekretärs begrüßte der Präsident des Landeskirchenamtes zahlreiche geladene Gäste aus Politik, Kirchen und Gesellschaft zu Vorträgen von Axel Noack, Harald v. Bose und zum Festvortrag von Prof. Christian Hillgruber vom Institut für Kirchenrecht an der Universität Bonn. War die Beziehung zwischen Staat und Kirchen während der DDR-Zeit eher die einer zähneknirschenden Duldung, wurde mit dem Wittenberger Vertrag deutlich gemacht, dass sich Staat und Kirchen als eigenständige Partner begegnen, die unter den Bedingungen des religiös und weltanschaulich neutralen Staates das Recht auf freie und öffentliche Religionsausübung konkretisieren. In diesem Geiste wurde der Wittenberger Vertrag Vorbild für andere Verträge zwischen Ländern und Kirchen im Osten, darunter für den Thüringer Staatskirchenvertrag vom 15.03.1994, und stellt damit den Anfangspunkt für eine sog. „3. Generation“ der Staatskirchenverträge dar.

2.5. Zukunftszentrum „Deutsche Einheit und Europäische Transformation“

Halle/Saale ist der Sitz des künftigen Zukunftszentrums für Deutsche Einheit und Europäische Transformation. Dort soll nach Absicht der Bundesregierung ein zentraler Ort entstehen, der die Lebensleistung der Ostdeutschen würdigt und den Transformationsprozess in Europa mitprägt. Die Jury hatte sich für Halle/Saale ausgesprochen, weil dieser Standort in herausragender Weise transformative Erfahrungen in Städten und Regionen in Ostdeutschland symbolisiere. Das Bundeskabinett hat am 01.03.2023 dieser Entscheidung zugestimmt. Die Stadt biete eine sehr gute wissenschaftliche Vernetzung mit großem Potential. So könne das Ziel erreicht werden, durch das Zentrum Strategien für die Transformationsprozesse der Gegenwart und Zukunft zu entwickeln. Die Deutsche Einheit sei vollendet, noch nicht vollkommen. Im Westen habe sich zunächst wenig verändert, im Osten dagegen habe die Vereinigung einen Systemumbruch mit sich gebracht, eine Transformation aller Bereiche des Lebens. Das Zentrum sei daher eines der wichtigsten Projekte zur Festigung der Einheit Deutschlands in den kommenden Jahren und ganz bewusst im Osten Deutschlands geplant. Gesellschaftsrelevante Forschung, Dialog und Begegnung sowie Kunst und Kultur würden einen Raum erhalten. In enger Rücksprache mit der EKD setzt sich die EKM als Standortkirche dafür ein, auch den Beitrag der evangelischen Kirche bei der Erlangung der deutschen Einheit und ihre Erfahrung und ihr Potential in Transformationsprozessen in die Konzeption aufzunehmen. Sie hat ihre Mitarbeit hierzu angeboten und die Pfarrer Christian Beuchel und Eckart Warner aus Halle mit Kollegiumsbeschluss beauftragt, als Ansprechpartner seitens der EKM die Perspektive der evangelischen Kirche in die Planungen einzubringen.

2.6. Zentrum für Dialog und Wandel (ZDW) der EKBO

Im Jahr 2017 hat die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) das Zentrum für Dialog und Wandel (ZDW) in Cottbus gegründet. Inzwischen ist das Zentrum von zwei Personen geleitet worden. Es hat eine Entwicklung des Aufgabenprofils gegeben und die EKBO ist auf die anderen Gliedkirchen in Ostdeutschland zugegangen, um anzufragen, ob es Interesse an einer Mitarbeit und sogar Mitträgerschaft gibt.

Das Zentrum möchte ein Mitdiskutant im anstehenden Wandel der ländlichen Räume im Osten Deutschlands sein. Dies geschieht in der festen Überzeugung, dass Kirchengemeinden nicht zuerst und vor allem von diesen Vorgängen betroffen sind. Kirchengemeinden sollen Mitgestaltende werden. Dabei ist die Verbindung von Kirche und Gesellschaft in den ländlichen Räumen (Theologie der ländlichen Räume) professionell zu gestalten. Die EKBO hat dabei selbstverständlich einen besonderen Focus auf die Begleitung des Strukturwandels in der Lausitz.

Für die EKM besteht durchaus Interesse, an den Formaten zur Theologie der ländlichen Räume zu partizipieren. Dazu benennt die Konzeption folgende Formate, die es zu begleiten und zu stärken gilt:

- Diskursformate (z. B. „Land in Sicht“)
- kommunalpolitische Beteiligungsprozesse
- Netzwerke (z. B. Landkirchenkonferenz)
- neue exemplarische Nutzungskonzepte für Kirchen und Gemeindehäuser
- Glauben und Theologie im gesellschaftlichen Diskurs
- geistliche Angebote
- exemplarische Projektanträge (z. B. LEADER)
- Partnerschaften von Kirche und Diakonie durch Kooperationsprojekte stärken.

2.7. Gespräch in Halberstadt – Zusammenarbeit der Landeskirchen im Harzkreis

Im Harzkreis konzentriert sich die evangelische Vielfalt wie kaum an einem anderen Ort. Der Kirchenkreis Ballenstedt der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die Propstei Bad Harzburg in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, soweit sie in Sachsen-Anhalt liegt und aus der vormaligen Propstei Blankenburg besteht, und der Kirchenkreis Halberstadt der EKM bestehen beieinander in einem Landkreis, in dem weniger als 15 Prozent der Bevölkerung einer dieser Kirchen angehören. Vor dem Hintergrund seiner Erfahrung in der braunschweigischen Landeskirche bat der Präsident des Landeskirchenamtes den Kreisoberpfarrer, den Propst und den stellvertretenden Propst und den Superintendenten zu überlegen, inwieweit es von Vorteil sein könnte, sich gegenüber der staatlichen Verwaltung, deren Agieren alle betrifft, und in der Zivilgesellschaft im Harzkreis stärker auszutauschen und zu vernetzen. Im Ergebnis des Gesprächs bestand Einigkeit, sich gegenseitig zu informieren und zu unterstützen und dem Landkreis einen gemeinsamen Ansprechpartner bieten zu wollen.

3. Die EKM im Kontext der Ökumene und im interreligiösen Dialog

3.1. Fortsetzung der Nahost-Arbeit der EKM

Die Nahost-Arbeit der EKM soll durch die Verlängerung der Teil-Projektstelle von Pfarrer Christian Kurzke fortgeführt und als landeskirchliches Arbeitsfeld der EKM weiter etabliert werden. Pfarrer Kurzke hat sich in den vergangenen Jahren als engagierter, verlässlicher Partner ein großes Vertrauen bei den Vorort-Partnern erworben. In der Aufbauarbeit haben sich folgende Projekte etabliert: Schülertransportprogramme, Investition in Bildungsprojekte sowie Förderung des Gesundheitssektors und Einkommensgenerierung. Die EKM ist mit der Nahost-Arbeit in der Region eine angesehene und verlässliche Partnerin. Zahlreiche Projekte sind Gemeinschaftsprojekte mit anderen deutschen und internationalen Partnern. Aufgrund zahlreicher Krisen (Finanzkrise im Libanon, Auswirkungen des Ukrainekrieges, Erdbeben Anfang 2023) ist immer wieder Nothilfe zu leisten und gleichzeitig die Fortführung der mittel- und langfristigen Aufbauprojekte abzusichern. In Zukunft sollen im Austausch und bei Projekten mit den Partnern noch stärker die Themenfelder Entwicklungszusammenarbeit, Frieden und Umwelt in den Fokus kommen. Auch die Beziehungen mit Menschen aus dieser Region, die als Migrantinnen und Migranten auf dem Gebiet der EKM leben, sollen verstärkt werden.

3.2. Partnerschaftsbeziehung zu Tansania

Die Ev.-Luth. Kirche in Tansania (ELCT) hat in diesem Jahr im August ihr 60-jähriges Bestehen gefeiert. Im Anschluss an die Feierlichkeiten wurde auf der General-Synode Bischof Dr. Alex Malasusa aus Darressalam zum Leitenden Bischof der ELCT gewählt. Er folgt auf Bischof Dr. Fredric Shoo, der das Amt seit 2015 innehatte. Auf seiner Dienstreise konnte der Tansaniareferent des Leipziger Missionswerkes (LMW), Pfr. Daniel Keiling, Anfang Oktober Glückwünsche und Grüße aus der EKM direkt überbringen. Ende September dieses Jahres wurde in der North-Central-Diocese der ELCT (NCD) Pfr. Dr. Godson Abel in Arusha zum neuen Bischof gewählt. Die NCD (mit ca. 500.000 Mitgliedern) ist traditionell mit dem Bischofssprengel Erfurt partnerschaftlich verbunden. Bei der für den 18.02.2024 geplanten Einführung von Dr. Abel ins Bischofsamt wird auch eine Delegation aus der EKM anwesend sein. Neben der diversen Projektunterstützung für die neun Partnerdiözesen der EKM in Tansania konnten in diesem Jahr auch wieder mehrere Besuchsgäste aus der ELCT in der EKM begrüßt werden. Im April

war Bischof Dr. Solomon Massangwa aus Arusha (NCD) im Bischofssprengel Erfurt zu Gast. Und im September waren zwei Gäste aus der Ulanga-Kilombero-Diocese in den Kirchenkreisen Bad Liebenwerda, Torgau-Delitzsch, Wittenberg und Eisleben-Sömmerda zu Besuch. Darüber hinaus wurden vom LMW sechs Freiwillige in verschiedene Einsatzstellen in Tansania entsandt und umgekehrt vier junge Erwachsene aus Tansania empfangen, die für ein Jahr Freiwilligen-Dienst in der EKM absolvieren.

3.3. Pressearbeit bei ökumenischen Tagungen

In Auswertung und im Nachgang zur 11. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen im September 2022 wurden Schlussfolgerungen für die Pressearbeit zu künftigen ökumenischen Tagungen gezogen. Es wurde vom Kollegium festgelegt, mit den ehren- und hauptamtlichen Delegierten der EKM vor großen ökumenischen oder anderen Kirchentreffen die Öffentlichkeitsarbeit zu verabreden und Unterstützung anzubieten. Ökumenereferat, Presseabteilung und Delegierte sollen sich künftig gut vernetzen, um die Bezüge zwischen den Erfahrungen, Beschlüssen und Begegnungen der Versammlung und den Themen, die für das kirchliche Leben der EKM relevant sind, gut herausstellen zu können. Die Delegierten bei der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Krakau im September 2022 haben sich mit der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere der Social Media-Abteilung, gut abgestimmt, was sich tatsächlich in einer fundierteren Berichterstattung niedergeschlagen hat.

3.4. Interreligiöser Dialog

Die Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit in Thüringen, die 2022 in Nachfolge der bisherigen AG Kirche und Judentum gegründet wurde, war im März 2023 Gastgeberin für die bundesweite Eröffnung der „Woche der Brüderlichkeit“ mit der Verleihung der Buber-Rosenzweig-Medaille. Mit weiteren Veranstaltungen zum Jahresthema „Öffnet Tore der Gerechtigkeit – Freiheit – Macht – Verantwortung“, u. a. einer interreligiös besetzten Podiumsdiskussion, sowie einer Lesung zum 75. Jahrestag der Staatsgründung Israels und einer interreligiösen Gedenkveranstaltung in Buchenwald hat sie darüber hinaus im Jahr 2023 Akzente gesetzt.

4. Kirche in der Bildungsverantwortung

4.1. Schulstiftungen in der EKM – Zulegung der Evangelischen Johannes-Schulstiftung zur Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland

Der Landeskirchenrat hat auf seiner Sitzung am 01./02.09.2023 den Beschluss des Stiftungsrates der Evangelischen Schulstiftung Mitteldeutschlands und des Kuratoriums der Evangelischen Johannes-Schulstiftung zugestimmt, nach dem ab 01.01.2024 die Evangelische Johannes-Schulstiftung mit Sitz in Magdeburg der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland mit Sitz in Erfurt zugelegt wird. Es wird in einer ersten kleinen Satzungsänderung u. a. der Name der Schulstiftung verändert. Die nun einzige Schulstiftung der EKM wird „Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland St. Johannes“ heißen. Die Zustiftung ist sowohl finanziell wie auch im sonstigen Aufwand der günstigste Weg der Zusammenführung beider Stiftungen. Die Zusammenführung der Stiftung war ein Auftrag an den im Jahr 2020 neu berufenen Stiftungsrat, der personalidentisch für das Kuratorium der Johannes-Schulstiftung wie für den Stiftungsrat der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland gebildet wurde. Für das Jahr 2024 ist eine Weiterarbeit an der Satzung geplant. Dann sind einige grundsätzliche und mit Ruhe zu beratenden Aspekte der dann zusammengeführten Stiftungen zu entscheiden. Die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland St. Johannes wird eine Geschäftsstelle in den Orten Erfurt und Magdeburg haben. Damit wird deutlich, dass in Magdeburg weiterhin Geschäftstätigkeiten für die Schulstiftung erbracht werden.

5. Kirche in der Personalverantwortung

5.1. Erteilung Bewerbungsrecht um Pfarrstellen in der EKM

Bis September 2023 gingen insgesamt 12 Anträge auf Erteilung des Bewerbungsrechtes um Pfarrstellen der EKM ein. Das Kollegium des Landeskirchenamtes erteilte 7 Personen das Bewerbungsrecht und beschied fünfmal abschlägig die Anträge.

5.2. 3. Landeskirchliche Pfarrstelle für den Interimsdienst in Kirchengemeinden der EKM

Nachdem in den Jahren 2020 und 2021 jeweils eine Interims-Pfarrstelle erfolgreich besetzt wurde (KK Bad Liebenwerda und Jena), befindet sich nun die 3. Interims-Pfarrstelle im Besetzungsverfahren. Die Rückmeldungen zu diesem Dienst sind ausgesprochen positiv. Weitere Kirchenkreise haben Interesse an der Implementierung angemeldet. Informationen zum Aufgabenspektrum und den Vereinbarungen enthält die Handreichung unter www.ekmd.de/asset/VaKbJZwkQwWBBqTApd9Uug/arbeitshilfe-vereinbarung-interimsdienst.pdf.

5.3. Ausbildung und Nachwuchsgewinnung

5.3.1. Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Regulär stehen pro Ausbildungsjahrgang 17 Ausbildungsplätze für den Vorbereitungsdienst zur Verfügung (15 Ausbildungsplätze für Theologinnen und Theologen und 2 Ausbildungsplätze für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen). Insgesamt sind 19 Bewerbungen im Referat Ausbildung und Hochschulwesen (P4) für den Vorbereitungsdienst zum 31.12.2022 eingegangen. Davon wurden 19 Bewerbungen für das Aufnahmeverfahren zugelassen und 18 Personen haben schließlich eine Zusage für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erhalten. Tatsächlich haben 13 davon nun ihren Vorbereitungsdienst zum 01.09.2023 begonnen. Diese Anzahl an neuen Vikarinnen und Vikaren ist auf dem Hintergrund des demographischen Faktors und des allgemeinen Fachkräftemangels positiv zu beurteilen, dennoch bleibt die herausfordernde Aufgabe, die Werbung um geeignete Fachkräfte für die Landeskirche – nicht nur für den Verkündigungsdienst, sondern alle Berufsgruppen – zu intensivieren.

5.3.2. Entsendungsdienst: Eignung, Aufnahme (und Einweisung in Stellen) bzw. Nichtaufnahme

Am 13.12.2022 hat das Kollegium – nach Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung und erfolgreichem Absolvieren der Gespräche vor der Aufnahmekommission – 18 Vikarinnen und Vikaren die Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe (Entsendungsdienst) ermöglicht. 15 von ihnen haben zum 01.04.2023 in den verschiedensten Regionen der Landeskirche ihren Pfarrdienst begonnen. Zwei weitere Personen haben zunächst ein anderes Arbeitsverhältnis aufgenommen, sich aber ins Ehrenamt ordinieren lassen. Ein Vikar hat einen Dienst in einer anderen Landeskirche angetreten.

5.4. Personalentwicklung

Am 19.10.2023 tagte der Beirat für Personalentwicklung in Erfurt. Frau Dipl.-Psychologin Iris Seliger (Universität Jena) stellte Ergebnisse einer Pilotuntersuchung zur Transferüberprüfung von Fort- und Weiterbildungen vor. Diese Befragung soll nun auf weitere Fort- und Weiterbildungen im Verwaltungs- und Verkündigungsdienst ausgeweitet werden und dabei Merkmale eines erfolgreichen Transferprozesses auf individueller Ebene, auf Ebene des Trainings sowie auf organisationaler Ebene in den Blick nehmen. Ziel ist es, anhand einer repräsentativen Umfrage Ergebnisse für unsere Weiterarbeit in der Landeskirche zu erhalten.

Im Rahmen der Arbeit am Zehn-Punkte-Programm der landeskirchlichen Personalentwicklung im Verwaltungsdienst der EKM wurde die vom Kollegium in der Sitzung vom 05.09.2023 beschlossene Weiterentwicklung der Führungs- und Feedbackkultur im Landeskirchenamt, in den Kreiskirchenämtern und in den Kirchenkreisen behandelt. Hier wird sich eine Untergruppe des Beirates zunächst inhaltlich mit dem Auftrag und der Zielsetzung einer Verbesserung und Weiterentwicklung der Führungskultur beschäftigen. In einem zweiten Schritt sollen die bereits vorhandenen Instrumente der Personalentwicklung hinsichtlich ihrer Qualität angeschaut und ggf. weiterentwickelt werden. Diese Ergebnisse werden im Beirat für Personalentwicklung weiterberaten werden. Neue Instrumente der Personalentwicklung

sollen nur dann eingeführt werden, wenn es keine Anknüpfungsmöglichkeiten im bereits Vorhandenen gibt. Mit den Ressourcen soll sparsam umgegangen werden.

Qualitätssicherung ist insbesondere bei den Mitarbeitendenjahresgesprächen (MJG) erforderlich. Hier ergaben Rückmeldungen sowohl aus dem Verwaltungs- als auch Verkündigungsbereich, dass Häufigkeit und Qualität der Gespräche sehr unterschiedlich ausfallen. Die verpflichtende Qualifizierung zum Führen von MJG wird gut angenommen, Fortbildungen zur Auffrischung mussten leider schon mehrfach mangels Nachfrage ausfallen. Hier müssen wir über neue Einladungsmodalitäten nachdenken.

Regionalbischöfe als Dienstvorgesetzte der Superintendentinnen und Superintendenden spielen bei der Nachfrage nach der Durchführung der MJG eine wichtige Rolle. Geplant ist eine Pilotumfrage, in der nach der Häufigkeit und Qualität der Gespräche gefragt werden soll. Diese Umfrage könnte ggf. auf die Landeskirche ausgeweitet werden.

5.5. Weiteres

5.5.1. Unterstützung der Evangelischen Landeskirche Anhalts im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Seit Beginn dieses Jahres gibt es eine Zusammenarbeit im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Hier unterstützt die EKM fachlich und personell bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Präventionskonzepts der EKD. Dies wurde nötig, weil der bislang in diesem Bereich in Anhalt tätige Mitarbeiter den Dienst beendete und eine Nachbesetzung nicht möglich war.

5.5.2. Aktuelles zur Beihilfe

Die Beihilfestelle konnte die Anträge aus Krankheits- und anderen Gründen seit dem Frühjahr 2023 nicht in der gewohnten Schnelligkeit bearbeiten. Dem unermüdlichen Dienst des Leiters der Beihilfestelle, Herrn Arnold, und der Unterstützung durch zwei Aushilfen ist es zu verdanken, dass der Rückstau in der Bearbeitung nicht noch größer geworden ist. Insoweit hat auch das Rechnungsprüfungsamt im Wege der Amtshilfe bei der Bearbeitung von Rückständen geholfen. Unsere Bitte um Nachsicht richtet sich ebenso wie unser Dank an die Beihilfeberechtigten, die mit großem Verständnis auf die Situation reagiert haben. Seit Oktober ist die Beihilfestelle wieder uneingeschränkt arbeitsfähig und zuversichtlich, die Anträge nach Abarbeiten der Rückstände wie gewohnt in angemessener Zeit zu bearbeiten.

5.5.3. Zuschuss zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung

Der Landeskirchenrat hat am 13./14.10.2023 die Änderung der Verordnung zur Anwendung und Durchführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, die den Krankenversicherungszuschuss für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte betrifft, beschlossen. Damit entfällt ab dem 01.01.2024 die Kappungsgrenze für den Krankenversicherungszuschuss von zurzeit noch 300 €. Der Anreiz, sich in der gesetzlichen Krankenversicherung zu versichern, soll damit für sonst Beihilfeberechtigte erhöht werden. Der Zuschuss berechnet sich künftig nach dem für freiwillig Versicherte geltenden ermäßigten Beitragssatz (ohne Krankengeldanspruch) zzgl. des am Sitz des Landeskirchenamtes geltenden Zusatzbeitrags der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK). Für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bleibt es wie bisher bei einem Zuschuss in Höhe von 30 %, allerdings auf der gleichen Bemessungsgrundlage wie für die aktiven Berechtigten.

6. Fortentwicklung der kirchlichen Ordnung

6.1. Kirchengesetz zur Erprobung neuer Strukturen – Eröffnung des Stellungnahmeverfahrens

Auf Anregung des sog. „Scharnierbeirates“ wurde ein Stellungnahmeverfahren zu einem möglichen „Erprobungsgesetz“ durchgeführt. Dadurch soll es möglich werden, dass andere, von der derzeitigen Struktur abweichende Organisationsmodelle ausprobiert werden. Nach Auswertung des Stellungnahmeverfahrens wird der veränderte Entwurf auf der Synodentagung zur Diskussion und Abstimmung gestellt (DS 8.3/1).

6.2. Entwicklungen im Dienstrecht

6.2.1. Ordnung des Konventes der Inhaberinnen und Inhaber der Kreispfarrstellen für Vertretungsdienste in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Die Ordnung des Konventes der Inhaberinnen und Inhaber der Kreispfarrstellen für Vertretungsdienste in der EKM trat mit Wirkung vom 01.12.2022 in Kraft. Ziel des Konventes ist es laut Ordnung, diese besondere Form des Pfarrdienstes zu entwickeln, zu etablieren sowie in guter Qualität und Ausrichtung auf Dauer zu sichern. Dazu traf sich der Konvent im April 2023 zu seiner einmal jährlich stattfindenden Klausur, bei der geistliche Gemeinschaft, kollegiale Beratung und eine Fortbildung im Mittelpunkt standen. Weitere Informationen zur Ordnung des Konventes unter:

<https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/52153/search/vertretungspfarrer> .

6.2.2. Zweite Verordnung (VO) zur Änderung der UrlaubsVO Pfarrer und der UrlaubsVO Kirchenbeamte

Die Urlaubsverordnungen wurden verändert, indem wie im Bundesrecht auch eine Rundungsklausel, eine Verfallsklausel von Urlaub im Falle von vorübergehender Dienstunfähigkeit und eine Abgeltungsvorschrift von Urlaubsansprüchen auf der Grundlage deutscher und europäischer Rechtsprechung eingeführt wurde. Weiterhin wurde die Regelung für Bundesbeamte zu Sonderurlaub für Begleitpersonen bei stationärer Behandlung nahestehender Personen übernommen; allerdings wurde zugunsten der Berechtigten, deren Bezüge über der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegen, keine weitere Einschränkung bei der Fortzahlung der Besoldung vorgenommen.

6.2.3. Regelungen zu Sonderurlaub für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zur notwendigen Kinderbetreuung bei Schließung von Einrichtungen zur Kinderbetreuung, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie der Akutpflege

Für das Jahr 2023 wurden in Anlehnung an des Bundesrecht die für die Vorjahre aufgrund der Pandemie geltenden günstigeren Regelungen für „Kind-krank-Tage“ verlängert.

6.3. Entwicklungen im Arbeitsrecht und Mitarbeitervertretungsrecht

6.3.1. Stellungnahme zur Novellierung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD und zum Entwurf eines Kirchengesetzes über eine gemeinsame Arbeitsrechtliche Kommission in der EKD

Das Landeskirchenamt wurde zu zwei Gesetzgebungsvorhaben der EKD um Stellungnahmen gebeten. Hierbei handelte es sich zum einen um die geplante Novellierung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD und zum anderen den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Schaffung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission, die allen Gliedkirchen die Möglichkeit zur Beteiligung einräumen soll. Das Landeskirchenamt hat alle betroffenen Stellen, insbesondere die Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen, den Verband kirchlicher Mitarbeiter (VKM), die Diakonie Mitteldeutschland und den Diakonischen Dienstgeberverband, an diesem Verfahren beteiligt, deren Stellungnahmen weitergeleitet und zum Gesetzesentwurf zur Schaffung einer einheitlichen Arbeitsrechtlichen Kommission eine eigene Stellungnahme gefertigt, die dann vom Landeskirchenrat bestätigt wurde.

6.3.2. Ergebnis des Stellungnahmeverfahrens zur Ausführungsverordnung zur Einheitlichen Durchführung der Gehaltsabrechnung durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASt-AV)

Nachdem ein Stellungnahmeverfahren unter Einbeziehung der Kreiskirchenämter durchgeführt wurde, beschloss der Landeskirchenrat am 30.06.2023 die Ausführungsverordnung zur Einheitlichen Durchführung der Gehaltsabrechnung durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASt-AV). Hierin wird der am 01.01.2023 in Kraft getretene Benutzungszwang der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle durch alle kirchlichen Körperschaften näher geregelt, insbesondere durch Regelungen zu den Leistungen der ZGASt, den Pflichten der Nutzer, den Gebühren sowie zu Gewährleistung und Haftung.

6.3.3. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen

Die Arbeitsrechtliche Kommission entwickelte das Arbeitsrecht für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch verschiedene Arbeitsrechtsregelungen weiter. So wurden beispielsweise verschiedene familienfördernde Komponenten in die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung eingefügt. Auf die Belastungen durch die gestiegenen Preise im Zuge erhöhter Inflationsraten reagierte die Arbeitsrechtliche Kommission mit einer Regelung zu Sonderzahlungen zum Inflationsausgleich. Darüber hinaus hat sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Überarbeitung der Eingruppierungsordnung zur Aufgabe gestellt, um den geänderten Anforderungen des Arbeitsmarktes gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang erfolgte bereits eine Neustrukturierung im Bereich des Verwaltungsdienstes in Kirchenkreisen und Kirchengemeinden.

6.3.4. Übernahme der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission für das Diakonische Werk

Seit Februar 2023 wird die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission für den Bereich der Diakonie Mitteldeutschland im Referat P1 des Landeskirchenamtes betreut. Zu den ersten Aufgaben gehörte hier, die Neubesetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission zu organisieren. Positiv kann im Ergebnis dieser Bemühungen festgestellt werden, dass zwischenzeitlich die Arbeitsrechtliche Kommission für den Bereich der Diakonie ordnungsgemäß und vollständig besetzt ist und ihre Arbeit im Interesse der Mitarbeitenden in der Diakonie aufgenommen hat.

6.4. Weitere Gesetze, Ordnungen u. a. Rechtsnormen im Berichtszeitraum

6.4.1. Verordnung zur Änderung des Geschäftsordnungsrechts kirchlicher Leitungsorgane

Letztmalig wurden im Dezember 2022 die coronabedingten Ausnahmeregelungen zum Geschäftsordnungsrecht in den Leitungsorganen bis Juni 2023 verlängert, die auch eine digitale Sitzung ermöglichten. Im Juni wurde sodann für Landeskirchenrat, Kreiskirchenrat und Gemeindegemeinderat die dauerhafte Möglichkeit auch digitaler Sitzungen in den entsprechenden Regelungen verankert, wobei die BGB-Regelungen zum Verfahren in Vereinsorganen zum Vorbild genommen wurden.

6.4.2. Hinweisgeberschutzgesetz; Bestimmung der internen Meldestelle für die EKM

Im Juli 2023 ist das „Hinweisgeberschutzgesetz“ in Kraft getreten, mit dem der Schutz sog. „Whistleblower“ verstärkt werden soll. Organisatorisch wird von großen Beschäftigungsstellen verlangt, dass sie interne Kanäle einrichten, über die Beschäftigte regelwidriges Verhalten mitteilen können. Dankenswerterweise hat sich die EKD bereiterklärt, die Trägerschaft für diese interne Meldestelle auch mit Wirkung für die Landeskirchen zu übernehmen. Wie üblich ist noch einiges klärungsbedürftig. Gleichwohl hat das Kollegium des Landeskirchenamtes beschlossen, sich diesem EKD-Modell anzuschließen. Die Kirchenkreise wurden über das Inkrafttreten informiert. Soweit sich weitere Pflichten für die Kirchenkreise ergeben, wurden sie gesondert darauf hingewiesen.

6.4.3. Richtlinie zur Erstellung von Dienstanweisungen und Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und Ordnung der Kammer für Kirchenmusik

Die ARK hat zum 01.01.2023 die Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 39 Stunden und damit auch die Anpassung der Jahresarbeitszeit für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf 1.716 Stunden beschlossen. Die Richtlinie war entsprechend redaktionell anzupassen. Die Stelle des Landesingwartes wurde in drei Stellenanteile aufgeteilt (Landeskantor für Popularmusik, Landeskantor für Singarbeit, Landeskantor für C- und D-Ausbildung). Die Vertretung in der Kammer für Kirchenmusik wurde entsprechend der Verfügbarkeit nach Beschäftigungsumfang geregelt, wobei eine Stellvertretung vorgesehen ist. Infolge des Wegfalls der Propsteien wurden die „Propsteikantoren“ in den rechtlichen Regelungen für die Kirchenmusik in „Landeskantoren“ umbenannt. Dies war in der Ordnung der Kammer noch nachzuvollziehen. Den Orgelbeirat gibt es nicht mehr, die Ordnung war anzupassen.

6.4.4. Kollektenplan der EKM für das Haushaltsjahr 2024

Veröffentlichung auf ekmd.de und in EKMintern 11/2023.

6.4.5. Beschluss der Richtlinie zur Gottesdienstberatung in der EKM

Analog der Gemeindeberatung können sich Gemeinden und Pfarrpersonen in ihrem gottesdienstlichen Handeln beraten bzw. coachen lassen. Hierzu ist in den letzten Jahren durch entsprechende Fortbildung und Vernetzung ein Kreis von Gottesdienstberatenden entstanden, der für entsprechende Leistungen angefragt werden kann.

6.4.6. Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte und Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung

Die letzten GKR-Wahlen haben im Jahr 2019 stattgefunden, die nächsten finden planmäßig 2025 statt. Im November 2020 hat das Landeskirchenamt einen Bericht an die Landessynode zur Durchführung der Wahl gegeben und Vorschläge für Veränderungen zur Wahl 2025 unterbreitet. Die Landessynode hat zum Bericht einen Beschluss gefasst und um Vorlage eines Änderungsgesetzes im Jahr 2023 gebeten. Die gemeinsame Beratung und das Kollegium haben sich am 20./21.06.2022 mit möglichen Änderungen des Gesetzes beschäftigt. Nachfolgend wurde ein Gesetzentwurf erstellt und in der Dezernatskonferenz des Dezernats B, der Juristenkonferenz und im Kollegium diskutiert. Nach dem Anhörungsverfahren wurden Änderungen vorgenommen, die erneut in der Dezernatskonferenz und der Juristenkonferenz beraten wurden. Das Ergebnis wurde von Kollegium und Landeskirchenrat beraten und wird nun zur Beschlussfassung in der Herbstsynode 2023 vorgelegt (DS 8.2/1).

6.4.7. Ehrenamtsgesetz

Bisher gilt für die EKM die Rahmenrichtlinie Ehrenamt aus dem Jahr 2012. Es hat sich gezeigt, dass die Rahmenrichtlinie in einzelnen Bereichen kaum Wirkung erzielt hat. Nun soll mit einem Gesetz eine höhere Verbindlichkeit der Regelungen angestrebt werden. Als Grundlage für die Gesetzesvorlage haben die Rahmenrichtlinie sowie vergleichbare Gesetze anderer Landeskirchen gedient. Nach Diskussion in der Dezernatskonferenz des Dezernats B und der Juristenkonferenz hat das Kollegium den Gesetzentwurf für das Anhörungsverfahren freigegeben. Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens wurde der Entwurf überarbeitet und erneut in der Dezernatskonferenz und in der Juristenkonferenz sowie im Kollegium und Landeskirchenrat beraten. Er wird nun der Herbstsynode 2023 vorgelegt (DS 8.4/1).

6.5. Landeskirchliches Archiv- und Bibliothekswesen

6.5.1. Digitale Langzeitarchivierung im Verbund kirchlicher Archive

Seit März 2020 war das Landeskirchliche Archiv der EKM neben den Archiven der EKBO und der Nordkirche in einer Arbeitsgruppe des Verbandes kirchlicher Archive in der EKD (VKA) an der Ermittlung von Systemangeboten für die Digitale Langzeitarchivierung (DLZA) beteiligt. Die Prüfung vorhandener Systeme (u. a. DAN, DIMAG, dips.kommunal) führte schließlich zu einer eigenen kirchlichen Verbundlösung, die in Kooperation zwischen dem Softwareentwickler SER (Bonn) und der Stiftung Kirchliches Rechenzentrum Südwestdeutschland (KRZ-SWD/Eggenstein) entwickelt wurde. Unter Mitwirkung der jeweils zuständigen Rechtsreferenten und der IT-Abteilungen wurde mittlerweile die produktive Projektphase erreicht, Testumgebungen konnten eingerichtet und erste Datentransfers vollzogen werden. Seit Dezember 2022 steht dieses neu entwickelte Produkt mit dem Namen dips.kirche dem Nutzerverbund kirchlicher Archive auf allen Ebenen zur Verfügung.

6.5.2. Unterstützung der EKD-Aufarbeitungsstudie ForuM, Teilprojekt E

Im Zeitraum von Januar bis April 2023 wurden an beiden Standorten des Landeskirchlichen Archivs mehr als 5.500 Personalakten von Pfarrpersonen der Jahrgänge ab 1946 und zusätzlich 2.000 Personalakten aus der Altregistratur auf Fälle von sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige durchgesehen. Die dabei ermittelten Fälle wurden über die Ansprechstelle der EKM zum Schutz vor sexualisierter Gewalt dem von der EKD mit der Auswertung beauftragten Zentralinstitut für seelische Gesundheit (Mannheim) fristgerecht zugeleitet.

6.5.3. Mittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die Ministerialbibliothek Erfurt

Mit Bescheid vom 22.05.2023 wurden für die Erschließung und Teildigitalisierung der historischen Sammlung der Bibliothek des Evangelischen Ministeriums Erfurt Mittel in Höhe von 308.386 € durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Verfügung gestellt. Das DFG-Projekt wird in enger Kooperation mit der Forschungsbibliothek Gotha/Universität Erfurt umgesetzt. In einem Planungsgespräch zwischen den Beteiligten wurde als Projektstart der Jahresbeginn 2024 festgesetzt. Die Laufzeit beträgt insgesamt drei Jahre.

6.5.4 Beteiligung an kirchengeschichtlicher Tagung

Vom 16. bis 18.06.2023 fand in Neudietendorf eine kirchenhistorische Tagung unter dem Titel „Medien des Kirchenkampfes. Neue Perspektiven auf die innerprotestantische Auseinandersetzung während der NS-Diktatur“ statt. Die Tagung war unter Beteiligung des Landeskirchlichen Archivs der EKM seit zwei Jahren inhaltlich vorbereitet worden. Veranstalter waren die Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der Ev. Kirche (AABevK) in Verbindung mit der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte, der Lehrstuhl für Kirchengeschichte an der Ev.-Theol. Fakultät der Universität Jena sowie die Evangelische Akademie Thüringen. Ein wichtiges Ziel dieser Tagung lag auch darin, die von der AABevK betriebene „Digitale Bibliothek des Kirchenkampfes“ (<https://www.kirchenkampf.info/>) als wichtige Quellensammlung für die wissenschaftliche Forschung bekannt zu machen. Aus den Beständen des Eisenacher Landeskirchenarchivs befinden sich in dieser online zugänglichen Bibliothek 2.200 Titel. Bei 625 Schriften hat sich bestätigt, dass es deutschlandweit keine weitere Einrichtung gibt, die diese Schriften zu ihren Beständen zählt.

6.5.5. Änderung der Benennung des Landeskirchlichen Archivs der EKM

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat am 05.09.2023 beschlossen, die bisherige Benennung des „Landeskirchlichen Archivs der EKM“ umzuwandeln in „Archiv und Bibliothek der EKM“ (Eisenach bzw. Magdeburg). In der bisherigen Benennung wurde das kirchliche Bibliothekswesen nicht erkennbar. Durch das landeskirchliche Bibliotheksprojekt hatte es bereits eine personelle und finanzielle Aufwertung erfahren. Mit der vorgenommenen Umwandlung der Benennung wird die für das Archiv- und Bibliothekswesen in der Landeskirche zuständige Einrichtung als solche erkennbar und ansprechbar.

7. Finanzen, Bau und Grundstücke

7.1. Aktuelles zur Umsatzsteuer (Reisen/Vorsteuer)

Die Landeskirche mit ihren Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ist auf die Herausforderungen des neuen Umsatzsteuerrechts ab 01.01.2025 vorbereitet. Alle Handreichungen (z. B. EKD zu § 2b UStG/Friedhof/Kirchenmusik), Prüfschemata und Vertragsmuster stehen in den Kreiskirchenämtern bei den dortigen Umsatzsteuerverantwortlichen zur Verfügung, die regelmäßig vom Landeskirchenamt geschult und untereinander vernetzt sind. Durch die nochmalige Verlängerung der Optionsfrist von § 2b UStG verschiebt sich die Erfassung unserer kirchlichen Körperschaften bei den Finanzbehörden der Länder bis zum Inkrafttreten des Umsatzsteuerrechts auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts. Es bleibt abzuwarten, welche „Erleichterungen“ der deutsche Gesetzgeber und auch die Finanzverwaltung bis zu diesem Zeitpunkt ermöglichen werden. So wird durch das voraussichtlich im Dezember 2023 durch den Bundesrat zu verabschiedende Wachstumschancengesetz u. a. für Kleinunternehmer die Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung abgeschafft.

7.2. Situation und Perspektive der Orgeln in der EKM

Die Orgellandschaft in der EKM ist einzigartig und äußerst vielfältig, ebenso das Engagement in den Gemeinden und Orten, diesen Schatz zu erhalten. Kirchengemeinden brauchen gezielte Förderung beim Fundraising. Dazu ist eine Handreichung zum Umgang mit Orgeln in Vorbereitung. Weiterhin ist im nächsten Doppelhaushalt eine Aufstockung des Orgelfonds (von 450.000 auf 500.000 €) sowie Sondermittel für bundesgeförderte Großprojekte vorgesehen, da die Antragssumme das Doppelte der

zur Verfügung stehenden Mittel beträgt. In Gesprächen mit den Landesregierungen werden der Fachkräftemangel und eine Benachteiligung der Auszubildenden im Orgelbau gegenüber Bundesländern, die hierfür anteilig Kosten übernehmen, thematisiert. In einer Umfrage in den Kirchenkreisen werden gerade Informationen zur Ausbildung von nebenamtlichen Organisten erhoben, um dies gezielt unterstützen zu können.

7.3. IBA-Finale 2023

2023 ist das Abschlussjahr der Internationalen Bauausstellung (IBA) Thüringen. Nach neun Jahren gemeinsamer Arbeit am Projekt „Perspektiven für kirchliche Gebäude – Aufgabe-Abgabe-Wandel?“ werden in diesem Jahr anhand von mehreren Modellprojekten Möglichkeiten aufgezeigt, wie Kirchen mit einer Zusatznutzung und diversen Partnern wieder zum Mittelpunkt der Orte, zu vielfältig genutzten Räumen und damit erhalten werden können. Insbesondere folgende Modellprojekte sind zu sehen:

- Feuerorgel in der St. Annen-Kapelle in Krobitz (Kirchenkreis Schleiz) – ein Kunstprojekt
- Her(r)bergskirchen am Rennsteig mit Neustadt am Rennsteig, Tambach-Dietharz, Stützerbach und Hirschberg
- Soziokulturelles Zentrum Martinskirche Apolda, Realisierung beginnt im Jahr 2023
- Bienen-Garten-Kirche in Roldisleben mit Garten, Schaubeute, Info-Pavillon, Gemeinwohlschrank und Bienenskulpturen mit integrierten Bienenbeuten
- Netzwerke in der Kirche St. Johannes in Ellrich, Kirche als kirchlich-kommunal genutzter und verwalteter Gemeinschaftsraum.

Darüber hinaus hat der Prozess, der 2017 in einer großen Ausstellung in der Erfurter Kaufmannskirche „500 Kirchen 500 Ideen“ einen ersten wichtigen Meilenstein hatte, in vielen Gemeinden den Umgang mit ihren Kirchen verändert und Öffnung und Offenheit für neue Quernutzungen befördert. Die seit 2020 bestehende Projektstelle zur Begleitung der Modellvorhaben wird mit der aktuellen Zusammenstellung der Prozessergebnisse zum 31.12.2023 ihre Arbeit beenden. Die Ergebnisse sollen in Folge der bereits herausgegebenen Publikationen „500 Kirchen 500 Ideen“ (zur Ausstellung 2017) und „Aufgeschlossen-Hybride öffentliche Räume“ (zum Kirchbautag 2019) im nächsten Jahr in einem dritten Buch veröffentlicht werden. Zur Information und Vernetzung wurde die Website www.kirchen-aufgeschlossen.de erstellt. Auch ein „Kirchenpodcast“ wurde eingerichtet. In Zukunft wird die Beratung zu Nutzungsmöglichkeiten und erfolgreichen Kooperationsprojekten im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Gebäudekonzeptionen in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der EKM zu sehen und dort verortet sein.

7.4. EKM als Untere Denkmalschutzbehörde in Sachsen-Anhalt

Von den Gebäuden in der EKM stehen mindestens 82,5 % unter Denkmalschutz, bei den Kirchen sind es nahezu 99 %. 2019 stellte die EKM beim Land Sachsen-Anhalt entsprechend § 4 Abs.4 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt den Antrag, selbst die Funktion der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDSchB) für die eigenen Liegenschaften zu übernehmen und damit zunehmenden Schwierigkeiten mit baufachlich nicht ausreichend qualifizierten Behörden in den Kommunen und Landkreisen entgegenzuwirken. Wegen der sehr guten Qualifizierung der Kirchenbaureferentinnen und -referenten (Architekten/Ingenieure des Bauwesens) und der Tatsache, dass damit auch Doppelaufwendungen für die Abstimmung auf einer Verwaltungsebene entfallen können, wird seitens der EKM erhebliches Potential für eine Vereinfachung bei der Erlangung von denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen erwartet. In Thüringen gibt es mit einer seit 2004 so gelebten Praxis bereits sehr gute Erfahrungen. 2020 begonnene Gespräche mit dem Land Sachsen-Anhalt sind in der Coronapandemie immer wieder seitens des Landes unterbrochen worden. Mit Schreiben vom 06.09.2023 wurde unser Antrag abgelehnt, allerdings ohne jegliche Form einzuhalten. Aktuell besteht beim Land die Bereitschaft, die Gespräche wieder aufzunehmen. Vergleichbare Körperschaften wie die Kulturstiftung Sachsen-Anhalt und das Bistum Magdeburg haben die Funktion der UDSchB bereits vor Jahren übertragen bekommen. Die EKM will das ebenfalls durchsetzen und nun zügig zum Ziel zu kommen.

7.5. Grundstücksverwaltung und Grundstücksverkehr, Gebäudekonzeptionen

Trotz aller Bemühungen ist angesichts der aktuellen Gemeindegliederentwicklung klar, dass die Erhaltung des kirchlichen Gebäudebestandes in der bisherigen Art und Weise die Gemeinden überfordert und neue Wege gegangen werden müssen. Seit Januar 2022 gibt es die Projektstelle „Gebäudekonzeptionen“ im Baureferat der EKM. Die Erfahrung zeigt: Gemeinden brauchen ganz konkrete Hilfestellung, was mit vielen Workshops vor Ort und Hilfen zur Erstellung der Konzeptionen (z. B. Musterkonzeption und Stufenplan zum Umgang mit Gebäuden) zunehmend vorankommt (siehe auch Zwischenbericht zu Gebäudekonzeptionen zur Landessynode im Frühjahr 2022). Sichtbar wird, dass diese Prozesse von den Gemeinden ausgehend geführt werden müssen. Kreiskirchliche Gebäudekonzeptionen sollen grundsätzliche Entscheidungen zum Umgang mit Gebäuden treffen, kirchenkreisliche Schwerpunkte setzen, die Rahmenbedingungen für die Aufstellung der gemeindlichen Gebäudekonzeptionen bestimmen und Kriterien zur Vergabe von Mitteln aufstellen. Die konkrete Festlegung von Gebäuden und Maßnahmen soll bei den Gemeinden verbleiben und so die notwendige Akzeptanz erreichen, auch bei Verlust oder notwendigen Einschränkungen. Ziel ist es, grundsätzlich einen Bestand zu definieren, den Gemeinden für ihre Arbeit brauchen und sich dauerhaft leisten können, diesen zu priorisieren sowie Möglichkeiten für den Umgang mit den anderen Gebäuden zu finden, seien es Quernutzungen, Verkauf, einfacher Erhalt (Verkehrssicherung) oder auch Abbruch. Dabei wird das Landeskirchenamt Gemeinden und Kirchenkreise auch in den nächsten Jahren intensiv weiter unterstützen.

8. Weitere Informationen aus dem Landeskirchenamt

8.1. Organisationsentwicklung, Umweltmanagement, Personalsituation des Landeskirchenamtes

8.1.1. Neuausrichtung des Referates A2 im Präsidialdezernat

Die Ansiedlung der Projektstelle „EKM digital“ im Referat A2 sowie die Präzisierung der Rolle des Referates haben Aufgabenportfolio und Arbeitsweise von Referat A2 weiterentwickelt und neu sortiert. Dieser Wandel auf der Sachebene zieht einen sprachlichen Anpassungsbedarf nach sich. Die Referatsbezeichnung „Strategische Koordinierung und interne Organisationsberatung“ berücksichtigt zudem, dass die inhaltlichen Themenfelder von Referat A2 nicht statisch sind, sondern einer stetigen Veränderung unterliegen. Als Stabsreferat steht A2 in einer Art Koevolution mit dem Landeskirchenamt insgesamt.

8.1.2. Neustrukturierung des Referates Gemeinde (B5) im Dezernat Bildung und Gemeinde

Mit Wirkung vom 01.01.2023 hat sich die Leitungsstruktur des Referates B5 Gemeindeentwicklung zunächst für einen Zeitraum von sechs Jahren geändert. Dr. Thomas Schlegel leitet das Referat in einem Umfang von 70 % einer vollen Stelle. 30 % mit dem Schwerpunkt Fragen der Gemeindeentwicklung werden von Pfarrerin Jana Petri übernommen. Pfarrerin Petri hat die theologische Leitung der Erprobungsstelle von Pfarrer A. Möller bereits 2022 übernommen. KR Dr. Schlegel arbeitet seit 01.02.2023 zu 30 % in der Forschungsstelle Missionale Kirchen- und Gemeindeentwicklung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Damit kann es gelingen, dass aktuelle Erkenntnisse der Erforschung von Gemeindeentwicklungsfragen direkt in die Arbeit des Referates und Dezernates einfließen. Inzwischen hat sich die veränderte Organisation gut eingespielt.

Das Team der Erprobungsräume, aktuell direkt der Dezernatsleitung organisatorisch zugeordnet, vernetzt sich schrittweise stärker mit dem Gemeindedienst. Es zeigt sich sehr deutlich, dass diese Vernetzung innerhalb des Landeskirchenamtes und in die Kirchenkreise und Gemeinden ein wichtiger Impulsgeber für die Arbeit auf allen Ebenen unserer Kirche ist. Weiteres ist dem schriftlichen Bericht zur Umbildung der Dezernate Gemeinde und Bildung zu einem Dezernat Bildung und Gemeinde (B) seit 01.01.2021 zu entnehmen.

8.1.3. Informationen zum Mobilitätskonzept der EKM

Es ist wichtig und notwendig, dass die EKM an den eigenen Klimaschutzbemühungen kontinuierlich weiterarbeitet. In vielen Bereichen wird Schöpfungsverantwortung bereits mitbedacht, es werden kleine und große Schritte getan. Die bisherigen Bemühungen sind engagiert und vielfältig, reichen aber noch

nicht aus, um unserer Verantwortung für Klimaschutz in dem uns möglichen Maße gerecht zu werden. Um perspektivisch den Anforderungen des Klimaschutzes und den nötigen Anpassungen an die Auswirkungen des Klimawandels gerecht zu werden, bedarf es auch einer Strategie für besonders klimarelevante Bereiche kirchlichen Handelns. Mobilität ist ein Handlungsfeld, welches im Blick auf mehr Klimaschutz von großer Relevanz ist und in welchem wir als Kirche aktiv werden können. Bereits 2016 hat die EKM in einer Machbarkeitsstudie „Auf dem Sprung zur Wirtschaftlichkeit“ das Potential zur Einführung elektrisch angetriebener Dienstwagen untersucht und belegt. Anschließend wurden in einem Projekt zur E-Mobilität im Verkündigungsdienst die Annahmen aus dieser Machbarkeitsstudie, die tatsächlichen CO₂-Einsparungen und die Sinnhaftigkeit derartiger Dienstfahrzeuge für den kirchlichen Dienst sowie ökonomische Effekte überprüft. Im November 2019 beschloss die Landessynode der EKM dann die Erstellung eines Mobilitätskonzeptes, welches in den Jahren 2020 bis 2023 vom Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum der EKM erarbeitet wurde und nun vorliegt.

Für die Erstellung des Mobilitätskonzeptes wurde die Mobilität in der EKM so weit wie möglich systematisch erfasst. Es wurde ermittelt und ausgewertet, durch welches Mobilitätsverhalten welche CO₂-Emissionen verursacht werden und wie diese reduziert werden könnten. Schwerpunktartig wurden dabei Wege der hauptamtlich Mitarbeitenden (Dienstfahrten und Pendelverkehr von und zur Arbeitsstätte auf den Ebenen Landeskirche, Werke, Kirchenkreise und Kirchengemeinden) sowie die Wege durch besondere Veranstaltungen (Synoden, Großveranstaltungen, Familienfreizeiten, Studien- und Gemeindefahrten) betrachtet. Dabei wurde u. a. eine groß angelegte Umfrage zum Thema Mobilität in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der EKM durchgeführt. Zudem wurden Mobilitätstagebücher erstellt, um beispielhaft aufzuzeigen, welche Wege Menschen in verschiedenen Regionen der EKM an einem „normalen Arbeitstag“ zurücklegen, wie sie diese bewältigen und warum.

Im Ergebnis wurde ein Katalog von geeigneten Maßnahmen zur klima- und umweltschonenden Mobilität entwickelt. Dabei wird zwischen organisatorischen, infrastrukturellen und preispolitischen Maßnahmen unterschieden. Zudem werden verschiedene Möglichkeiten der Kommunikation und Information für eine klimafreundliche Mobilität aufgeführt und verschiedene – erprobte Praxisbeispiele vorgestellt. Möglichkeiten der finanziellen Förderung einer klimafreundlichen Mobilität werden ebenfalls aufgeführt. Die im Mobilitätskonzept genannten Maßnahmen sind Vorschläge, deren Umsetzung in verschiedenen Verantwortungsbereichen liegt. Sie sollen anregen, für die jeweiligen Regionen und kirchlichen Ebenen passende Lösungen zu entwickeln. Das Mobilitätskonzept können Sie über nachfolgenden Link abrufen: https://www.oekumenezentrum-ekm.de/asset/20YtOKVjSuyyga7_53yHpg/mobilitaetskonzept-ekm-final.pdf

Praktisch relevant wurde das Mobilitätskonzept bereits insoweit, als es dem Landeskirchenamt die Möglichkeit eröffnete, die mit dem Dienstgebäude im Collegium Maius verbundene Baulast zur Bereithaltung von Pkw-Stellplätzen beträchtlich zu reduzieren.

8.1.4. Prävention sexualisierter Gewalt in der EKM – Errichtung von zwei Stellen

Da Präventionskonzepte in Gemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Werken aller kirchlichen Ebenen zu erarbeiten und vor allem umzusetzen sind, hat das Kollegium des Landeskirchenamtes die Errichtung von zwei Stellen für die Präventionsarbeit sexualisierter Gewalt zum 01.01.2024 beschlossen. Erfahrungsgemäß benötigt insbesondere die Implementierungsphase fachkompetente Begleitung. Aktuell gehen wir davon aus, dass das erarbeitete Rahmenschutzkonzept (Rahmenschutzkonzept - Evangelische Jugend EKM) in der EKM als Grundlage für die Erarbeitung der konkreten Schutzkonzepte geeignet ist. Gleichzeitig muss bewusst sein, dass das Rahmenschutzkonzept der regelmäßigen Überarbeitung und Aktualisierung bedarf.

8.2. Öffentlichkeitsarbeit

8.2.1. Dienstleistungsvertrag mit MailingWork, Service für Kirchenkreise und Einrichtungen

Abgeschlossen wurde ein Dienstleistungsvertrag mit MailingWork, einem Anbieter, der die sichere Versendung von Massen-E-Mails und Newslettern garantiert. Derzeit werden Templates ausgearbeitet und Einrichtungen geschult, sodass Kirchenkreise und Einrichtungen das Angebot nutzen können.

8.2.2. EKM-Redaktionssystem Nadminstudio für die Internetpräsenz der Landeskirche u. a.

Vorbereitet wurde ein umfangreiches Projekt zur Sicherung des für die EKM eigens entwickelten Nadmin-Studios, das für rund 100 Webseiten der EKM, darunter 2/3 der Kirchenkreise, genutzt wird. Für die langfristige Sicherung wird die Zusammenarbeit mit einer größeren Firma gesucht, die die Kontinuität der Betreuung und Weiterentwicklung garantieren kann. Dazu gehört auch ein Umzug des EKM-Servers. Die Projekte werden etwa zwei Jahre in Anspruch nehmen.

8.2.3. Social Media-Arbeit

Nach dem Abschluss der ersten Medienpfarrer-Ausbildung hat die Öffentlichkeitsarbeit Kontakt zu den Absolventinnen und Absolventen aufgenommen, um eine punktuelle Zusammenarbeit zu verabreden. Diese ist bereits angelaufen und unterstützt die OnlineKirche und die Kommunikation der EKM auf Facebook und Instagram. Zudem sind mehrere Rubriken neu eingeführt worden, die sich bewähren, wie „Menschen in der EKM“. Hier kommen Menschen in den Blick, die sonst kaum gesehen werden, aber die kirchliche Arbeit erheblich tragen und bereichern.

8.3. Entwicklungen in der IT-Arbeit des Landeskirchenamtes

8.3.1. Sachstandsbericht IT

In der Kollegiumssitzung Ende 2018 wurden die Anpassungen der IT-Infrastruktur an den Stand der Technik beschlossen. Dies wurde und wird seither umgesetzt. Hinzu kam die Einführung von Microsoft 365 und die Umsetzung der Anforderungen an flexibleres Arbeiten während und nach der Corona-Pandemie (Mobiles Arbeiten; Videokonferenzen etc.). Weiterhin arbeiten wir an der Etablierung von Systemen, die damit in Abhängigkeit stehen (z. B. MFA=Multifaktor Authentifizierung). Es ist festzuhalten, dass sich das Arbeitsgebiet und die Aufgaben in diesem Bereich massiv verändert haben und sich weiterhin verändern werden. Die strategische Modernisierung und die stetigen Anpassungen an sich verändernde Sicherheitslagen stehen im Zentrum der Tätigkeiten wie auch das Handling der erheblich gewachsenen Komplexität der neuen Dienste rund um M365. Es ist teilweise nicht mehr möglich, bestimmte Funktionen selbst zu implementieren oder zu verwalten. Wir müssen daher auf Dienstleister zugehen, die die neue Art der Plattformen steuern und monitoren (SaaS=Software/System as a Service), wie z. B. unser E-Mail-Gateway oder die Zertifikatsverwaltung.

Auch im Hinblick auf die zunehmende Gefahr durch Cyberangriffe gilt es, das Monitoring und die ständige Sichtung von böswilligen Aktivitäten zu gewährleisten, um ggf. (in Zusammenarbeit mit den Dienstleistern) Maßnahmen zum Schutz unserer IT-Infrastruktur umgehend und professionell umzusetzen. Für diese Fälle ist die vollständige und korrekte Dokumentation der Systeme und Dienstleistungen lebenswichtig, da ein Cyberangriff nicht vollständig abgewehrt bzw. ausgeschlossen werden kann. In solch einem Fall stünde eine komplette Neuausstattung der gesamten IT-Infrastruktur an, die nur mit einer exakten Dokumentation mit Hilfe von Dienstleistern umgesetzt werden könnte. Ein Ausfall würde sich im besten Fall auf wenige Wochen begrenzen können. Aktuell ist die Dokumentation nur bedingt nutzbar.

Die dynamischen Aufgaben der einzelnen Mitarbeitenden übersteigen häufig die planbaren Tätigkeiten und führen zu einer extrem hoch vernetzten Arbeitsweise innerhalb des Sachgebietes. Die Aufrechterhaltung dieser Arbeitsweise ist derzeit im Vertretungsfall schwierig. Die Komplexität lässt sich nicht mehr auf eine Person als Hauptverantwortlichen vereinen, sondern muss sich durch selbständige Aktivitäten aller IT-Mitarbeitender an der jeweiligen Situation orientieren. Die IT-Leitung dient nur noch der disziplinarischen und organisatorischen Aufgabe und ist zusätzlich fachlich tief involviert. Die Einarbeitung von neuen Kollegen ist aufwendig, der Zeitbedarf der Betreuung hoch. Bis zum vollständig selbständigen Arbeiten vergehen in der Regel mehrere Jahre.

Erschwert wird die Arbeit im Sachgebiet durch die (teilweise) fehlende Bereitschaft zur Veränderung hin zur digitalen Arbeitsweise. Das Engagement des Sachgebietes IT bei der Modernisierung, wie auch insbesondere die Angleichung der Digitalisierung der EKM an die bereits bestehende digitale Gesellschaft wird so erheblich verzögert. Damit wird der Vorsprung der Gesellschaft im Bereich Digitalisierung vergrößert. Projekte wie „EKM digital“ erscheinen dann nicht mehr sinnvoll.

Damit das Gesamt-Projekt Digitalisierung erfolgreich weiter fortgesetzt werden kann, ist die konsequente Durchsetzung von Richtlinien und Verordnungen dringend angeraten. Die Annahme dieser Verantwortung durch die Kirchenleitung ist die Voraussetzung dafür, dass das nach außen oft publizierte Bild einer Kirche auf dem Weg der Digitalisierung in die Realität umzusetzen ist. Die Weiterentwicklung des digitalen kirchlichen Handelns ist auch unter diesem Gesichtspunkt Thema des auf der Herbsttagung der Landessynode eingebrachten „Digitalisierungsgesetzes“ (DS 8.8/1). Von Juli bis September lief ein Stellungnahmeverfahren, nach dessen Auswertung die Überarbeitung des Entwurfs erfolgte.

Nächste Schritte: Es gilt die technischen Übergangslösungen zu minimieren, um die Vereinheitlichung zu stärken und die Arbeit an den bisher vernachlässigten Themen zu intensivieren.

8.3.2. Fortentwicklung der landeskirchlichen Kommunikationsplattform Office 365

Das Kollegium hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Fortentwicklung der Kommunikationsplattform Office 365 in der Landeskirche konzipieren soll. Insbesondere ging es um die Auswertung der bisherigen Erfahrungen nach dreijährigem Betrieb und um die Möglichkeiten der Einbeziehung von Ehrenamtlichen in das Konzept. Die Arbeitsgruppe hat sich dafür ausgesprochen, den gesamten Verwaltungsdienst der Landeskirche in das Projekt aufzunehmen.

Ehrenamtliche werden hier nach drei Gruppen unterschieden:

1. Gewähltes Amt (GKR, KKR, Kreissynode, Vorstände)
2. Ehrenamt auf Dauer (Prädikanten- oder Lektorenamt, Leitungen von Gemeindegruppen)
3. Befristete Projekte (z. B. Kirchentagsorganisation).

Im Gegensatz zu den Mitarbeitenden im Verwaltungs- und Verkündigungsdienst kann für diesen Personenkreis die Lizenz- und Accountverwaltung mangels ausreichender Ressourcen nicht durch das Sachgebiet IT vorgenommen werden, sondern muss ggf. auf Kirchenkreisebene verantwortet werden. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, eine Richtlinie zu erarbeiten, die die Lizenz- und Adressenzuteilung für die Landeskirche regelt.

8.3.3. Einführung einer neuen Software zur elektronischen Erfassung der Arbeitszeit des Landeskirchenamtes und der unselbständigen Dienste, Werke und Einrichtungen

Zum einen konnte das bisher genutzte Zeiterfassungsprogramm Atoss die durch die Pandemie geänderten Anforderungen der Mitarbeitenden (erhöhte Flexibilität) nicht erfüllen. Zum anderen hat die Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Arbeitszeiterfassung (Beschluss von EUGH und BAG) die Anforderungen grundsätzlich erhöht. Über einen längeren Zeitraum wurde versucht, alle gewünschten Änderungen im Programm Atoss einzuführen. Dies führte zu zusätzlichen Service- sowie Personalkosten. Eine zufriedenstellende Lösung konnte nicht erreicht werden. Aus diesem Grund wurde ein Projektteam beauftragt, alternative Programme zu finden. Ein Ausschreibungsverfahren folgte. Vier Angebote gingen ein. Drei Unternehmen präsentierten ihre Produkte. Ein Unternehmen wurde zwischenzeitlich beauftragt und arbeitet aktuell in enger Absprache mit dem Projektteam an der Einführung des neuen Zeiterfassungsprogramms.

8.3.4. Novellierung der IT-Ausstattungsrichtlinie

Das Kollegium hat die aktualisierte „Richtlinie für die Ausstattung von Arbeitsplätzen mit Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Technik) im Landeskirchenamt und ihren unselbständigen Diensten, Einrichtungen und Werken (IT-Ausstattungsrichtlinie)“ zum 01.07.2023 in Kraft und die alte IT-Ausstattungsrichtlinie Version 2 vom 01.07.2020 außer Kraft gesetzt.

8.4. Bericht über den ersten Digital-Tag der EKM und über die Empfehlungen für die Schaffung eines grundlegenden Rahmens für die Entwicklung einer „Digitalstrategie“

Am 24.04.2023 fand im Landeskirchenamt der erste Digital-Tag statt. Die Veranstaltung diente als Auftakt für die Entwicklung einer Digitalstrategie und brachte verschiedene Akteure auf dem Gebiet der Digitalisierung zusammen. Insgesamt nahmen etwa 25 Personen aus unterschiedlichen Bereichen und Einrichtungen der EKM (u. a. dem Landeskirchenamt, dem Medienzentrum, der Ev. Jugend, den Erpro-

bungsräumen oder dem Bereich Meldewesen und Statistik) an der eintägigen Veranstaltung teil. Nach einer kurzen thematischen Einführung wurden offene Fragen und Schwerpunkte zum Thema Digitalisierung (und IT) gesammelt und deren Bedeutung für die Entwicklung eines umfassenden Konzeptpapiers („Digitalstrategie“) und in Bezug auf deren Zusammenwirken besprochen.

Auf Basis der Diskussionen wurden sechs Themenkomplexe identifiziert, die von kleineren Arbeitsgruppen im Rahmen einer „AG Digitalisierung“ behandelt und so für eine EKM-weite „Digitalstrategie“ aufbereitet werden können. Hierbei handelt es sich um die Themenfelder:

1. Rahmenbedingungen,
2. Umgang mit Daten und digitale Souveränität,
3. Kommunikation und Inhalte,
4. Ethisch-theologische Auseinandersetzung mit der Digitalisierung,
5. Verwaltung/Effizientes Arbeiten und
6. Digitale Bildungsarbeit.

Ziel der „AG Digitalisierung“ ist es, auf fachlich-inhaltlicher Ebene und damit auf Grundlage der erarbeiteten Stellungnahmen ein konsistentes Konzept für alle Bereiche des kirchlichen Handelns in der EKM zu erarbeiten, welches dem einzurichtenden Beirat für Digitalisierung und IT (vgl. Entwurf des Digitalisierungsgesetzes, DS 8.8/1) zur Prüfung und Priorisierung übergeben werden. Die ersten Arbeitsgruppen haben ihre Arbeit bereits aufgenommen. Das Format des Digital-Tages kann im Folgenden als wiederkehrendes Element des Austausches fungieren.

8.5. Weiteres

8.5.1. Sachstandsbericht „Desksharing“

Aufgrund des geplanten Einzugs weiterer Arbeitsbereiche in das Haus „Michaelisstraße“ steht die Dienststelle vor der Herausforderung, ausreichend Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen. Daraus resultierte die Idee, das Modell „Desksharing“ zu berechnen. Zwischenzeitlich wurden in allen Dezernaten „Agile Büroräume“ geschaffen, die über den Outlook-Kalender gebucht werden können. Das Modell „Desksharing“ befindet sich in der Erprobungsphase.

8.5.2. Von der Arbeit der Referentin des Präsidenten

Die Referentin des Präsidenten nahm ihre Arbeit mitten in der Corona-Pandemie auf. Die Anfangszeit war deshalb geprägt vom Thema Corona und allen damit verbundenen Widrigkeiten. Das geistliche und gemeinschaftliche Leben im Landeskirchenamt kam fast vollständig zum Erliegen bzw. konnte nur unter schwierigen Bedingungen fortgesetzt werden. Aktuell bemühen wir uns, das Andachtsleben und die Gemeinschaftspflege wieder zu beleben – mit „alten“ Formaten wie der Morgenandacht und dem Mittagsgebet, aber auch „neuen“ Formaten, einem Mitarbeitendenfrühstück, bei dem Menschen aus ganz unterschiedlichen Arbeitsbereichen, die vielleicht ansonsten eher weniger Berührungspunkte haben, ganz informell miteinander ins Gespräch kommen.

9. Personalnachrichten

(in chronologischer Reihenfolge)

- Pfarrvikar Christian Schaub (75 % DA) wurde zum 01.01.2023 die Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle für besondere Aufgaben in Kommunitäten und besondere Formen von Gemeinde (Familienkommunität Siloah e.V.) bis zum Eintritt in den Ruhestand (31.07.2027) verlängert.
- Pfarrer Tobias Steinke, Greiz, wurde zum 01.01.2023 als Superintendent des Kirchenkreises Greiz gewählt. Die Stelle ist für die Dauer von zehn Jahren übertragen.
- Pfarrerin Steffi Wiegleb, Bendeleben, amtierende Superintendentin, wurde zum 01.01.2023 als Superintendentin des Kirchenkreises Bad Frankenhausen-Sondershausen gewählt. Die Stelle ist für die Dauer von sechs Jahren übertragen.
- Oberkirchenrat Christian Fuhrmann wurde zum 01.04.2023 unter erneuter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit bis zum 31.03.2025 als Dezernent des Dezernates Bildung und

Gemeinde des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zum Oberkirchenrat ernannt.

- Superintendent Stephan Hoenen, Magdeburg, wurde zum 01.04.2023 als Superintendent des Kirchenkreises Magdeburg wiedergewählt. Die Stelle ist für die Dauer von zehn Jahren übertragen.
- Superintendent Mathias Imbusch, Torgau-Delitzsch, wurde zum 01.05.2023 bis zu dessen Ruhestandseintritt, längstens für die Dauer von fünf Jahren, die Amtszeit verlängert.
- Pfarrerin Dr. Ariane Schneider wurde zum 01.05.2023 für die Dauer von drei Jahren bis zum 30.04.2026 die landeskirchliche Pfarrstelle an Universitäten und Hochschulen zur Personalentwicklung und Forschung im kirchlichen Interesse im Umfang von 60 % eines vollen Dienstauftrages übertragen und ihr wurde die Forschungsstelle KÖW (Kirchen- und Gemeindeforschung – Ökumene und Wissenstransfer im weltweiten lutherischen Kontext) der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zugewiesen.
- Pfarrer Stefan Wohlfarth wurde zum 01.05.2023 die Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle im „Haus der Stille“ im Evangelischen Zentrum Kloster Drübeck um weitere sechs Jahre verlängert.
- Pfarrer Steffen Doms, Lauchhammer, wurde zum 01.06.2023 als Superintendent des Kirchenkreises Salzwedel gewählt. Die Stelle ist für die Dauer von zehn Jahren übertragen.
- Pfarrerin Dr. Katharina Freudenberg wurde zum 01.06.2023 für die Dauer von drei Jahren bis zum 31.05.2026 die landeskirchliche Pfarrstelle an Universitäten und Hochschulen zur Personalentwicklung und Forschung im kirchlichen Interesse im Umfang von 60 % eines vollen Dienstauftrages übertragen und ihr wurde die Forschungsstelle KÖW (Kirchen- und Gemeindeforschung – Ökumene und Wissenstransfer im weltweiten lutherischen Kontext) der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zugewiesen.
- Pfarrer Dr. Ekkehard Steinhäuser wurde zum 01.06.2023 die Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle des Direktors des Pädagogisch-Theologischen Instituts der EKM um weitere zwei Jahre bis zum 31.05.2025 verlängert.
- Pfarrer Jürgen Reifarth wurde die Übertragung der Stelle des Fachreferenten für Familienarbeit und die Arbeit mit Älteren im Referat B4 des Landeskirchenamtes im Stellenumfang von 75 % für sechs Jahre bis zum 30.06.2029 verlängert.
- Pfarrer Ulrich Matthias Spengler wurde zum 01.07.2023 für sechs Jahre befristet die landeskirchliche Pfarrstelle für Polizeiseelsorge in Thüringen mit Beauftragung für Notfallseelsorge übertragen.
- Pfarrer Dr. Georg Bucher wurde zum 01.08.2023 die Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle für besondere Aufgaben an Hochschulen und zur Personalentwicklung bis zum 31.07.2024 verlängert.
- Pfarrer Philip Kampe wurde zum 01.09.2023 für sechs Jahre befristet die landeskirchliche Pfarrstelle für die Arbeit in Kommunen und besonderen Formen von Gemeinde im Kloster Volkenroda übertragen.
- Pfarrer Veikko Myntinen wurde zum 01.09.2023 für weitere sechs Jahre die Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle Studienleiter am Seelsorgeseminar der EKM in Halle verlängert.
- Pfarrerin Annette von Biela, Salzwedel, wurde zum 01.09.2023 als Superintendentin des Kirchenkreises Altenburger Land gewählt. Die Stelle ist für die Dauer von zehn Jahren übertragen.
- Pfarrer Christian Beuchel, Halle/Saale, wurde zum 01.10.2023 als Superintendent des Kirchenkreises Mühlhausen gewählt. Die Stelle ist für die Dauer von zehn Jahren übertragen.
- Frau Ingrid Kasper (Bamberg) wurde zum 01.10.2023 die Stelle als Landeskirchenmusikdirektorin für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland übertragen.
- Superintendent Andreas Berger, Eisleben, wurde zum 01.12.2023 als Superintendent des Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda wiedergewählt. Die Stelle ist bis zum Erreichen des Ruhestandes übertragen.
- Pfarrer Stephan Köhler wurde zum 01.01.2024 für sechs Jahre befristet die landeskirchliche Pfarrstelle für die Arbeitsstelle Gottesdienst im Gemeindedienst der EKM übertragen.